

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Neufassung der Vorlage
für die Sitzung des Senats am 16. April 2019**

**Entwurf der Anerkennungsverordnung für ausländische
Lehrkräfteberufsqualifikationen (AV-L)
(Zweite Befassung)**

A. Problem

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG) hat die Bremische Bürgerschaft am 22. Januar 2014 die Voraussetzungen für eine erleichterte Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen geschaffen, um angesichts des sich abzeichnenden Fachkräftebedarfs „im Ausland erworbene Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt“ besser zu nutzen und „eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen“ (vgl. § 1 BremBQFG). In der öffentlichen Debatte wurde zu Recht auf die Vorreiterrolle Bremens im Hinblick auf den ausdrücklichen Einbezug des Berufs der Lehrerin/des Lehrers abgestellt.

Mit der Richtlinie 2013/55/EU haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2005/36/EG (RL) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geändert. Die Änderungen waren bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen. Daraufhin wurden Ende 2015 das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und anschließend 2016 die Bremische EG-Diplomanerkennungsverordnung entsprechend geändert - auf der Basis einer dafür ebenfalls erforderlichen Änderung des Bremischen Beamtengesetzes. In der entsprechenden Vorlage für die Sitzung des Senats am 12. April 2016 heißt es zu den Anerkennungsverfahren für den Beruf der Lehrerin/des Lehrers:

„Die Senatorin für Kinder und Bildung plant, die Anerkennung von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen für ausländische Lehrkräfte in einer besonderen Verordnung zu regeln. Bis zu einer solchen Regelung sollen die darauf bezogenen Regelungen in Abschnitt 4 der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung unverändert bleiben.“

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat im Oktober 2015 zur Lehramtsausbildung „Ländergemeinsame Eckpunkte für die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG geändert durch Richtlinie 2013/55/EU im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen“ beschlossen (08.10.2015), die im Entwurf der AV-L berücksichtigt sind.

2016 wurde der Entwurf der AV-L in das Beteiligungsverfahren eingebracht. Nach Berücksichtigung der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren und der Rechtsförmlichkeitsprüfung sowie der Zustimmung zum Entwurf der AV-L in der zweiten Befassung der Deputation für Kinder und Bildung im November 2016 führten Hinweise aus dem Wissenschaftsressort zur erneuten Aufnahme der Beratungen zwecks Umsetzung der Vorgaben aus dem BremBQFG für den reglementierten Beruf der Lehrerin/des Lehrers.

Die Deputation für Kinder und Bildung und der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit wurden am 17. Oktober 2018 über den aktuellen Zwischenstand in der Entwicklung der Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrkräfteberufsqualifikationen (AV-L) informiert. Nach Zustimmung zum weiteren Verfahren und entsprechender Beschlussfassung durch den Senat am 19. Februar 2019 wurde das verkürzte Beteiligungsverfahren eingeleitet sowie mit dem Finanzressort abgestimmt, dass die Streichung des Abschnitts 4 der EG-Diplomanerkennungsverordnung als Artikel in den Entwurf der AV-L aufgenommen wird, um den oben zitierten Beschluss des Senats vom 12. April 2016 umzusetzen.

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens werden dem Senat zur Kenntnis gegeben. Nach § 9 Absatz 2 Satz 3 BremBQFG erlässt der Senat die Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrkräfteberufsqualifikationen (AV-L).

B. Lösung/ Sachstand

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung ergab kleinere sprachliche Konkretisierungen zum bisherigen Entwurf sowie die Präzisierung der Übergangsbestimmungen. Um zeitgleich mit der abschließenden Beschlussfassung des Senats zur AV-L die Änderung der EG-Diplomanerkennungsverordnung zu veranlassen, weil sonst widerstreitendes Recht in Kraft wäre, wird nunmehr in Abstimmung mit dem Finanzressort und nach rechtsförmlicher Prüfung die Mantelverordnung vorgelegt: Artikel 1 umfasst den Entwurf der Anerkennungsverordnung

für ausländische Lehrkräfteberufsqualifikationen (AV-L), Artikel 2 definiert die Änderung der EG-Diplomanerkennungsverordnung, Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten der Mantelverordnung. Mit den Anlagen 1 und 2 werden der entsprechend überarbeitete Entwurf der Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrkräfteberufsqualifikationen (AV-L) und die Synopse vorgelegt.

Über die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren (vgl. Anlage 3) wird wie folgt berichtet:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)

Der DGB begrüßt „die Berücksichtigung beider Fächerkataloge, so dass auch die Fächer für den Gegenstand der Verordnung berücksichtigt werden können, die nur im Referendariat ausgebildet werden.“ Zudem befürwortet er „die Anrechnung lehramtsbezogener Qualifizierungsmaßnahmen für ein Fach, so dass die Zeitspanne für Ausgleichsmaßnahmen erreicht wird.“ Unverändert äußert er Kritik an den seit 2016 in Bremen definierten deutschen Sprachkompetenzen, die Lehrer*Innen für die Ausbildung oder Qualifizierung sowie für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufs an Schulen benötigen, und gibt zu bedenken, dass diesbezüglich die Regelungen in § 7 Absatz 6 AV-L „verändert werden sollten“. Seine Empfehlung ist, die Sprachkompetenzen auf C2-Niveau nicht nur durch eine Prüfung nachweisen zu müssen. Zudem regt er an, das Erfordernis der eigenständigen Qualifizierung in der deutschen Sprache „zu überdenken, zumal es beispielsweise an der Universität Bremen keine Kurse zur Vorbereitung auf eine C 2-Prüfung gibt.“ Entsprechend regt er an, „Erfahrungen über den Erfolg „selbständiger Bemühungen“ auszuwerten.“

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat das Erfordernis sehr guter deutscher Sprachkompetenzen für die erfolgreiche Ausübung des Berufs der Lehrerin/des Lehrers an den Schulen Bremens 2016 ausführlich erläutert.

Das Vorgehen ist stufig ausgelegt: Für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme und an einer lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme sind Deutschkenntnisse mindestens auf C1-Niveau erforderlich. Diesbezüglich bestehen Qualifizierungsmöglichkeiten sowohl am Fremdsprachenzentrum der Universität als auch berufspraxisbezogen, was sehr wichtig ist, durch das IQ-Netzwerk.

Für das spätere erfolgreiche Arbeiten an Schulen sind Deutschkenntnisse auf C2-Niveau erforderlich. Es ist zutreffend, dass aktuell vom Fremdsprachenzentrum der Universität und vom IQ Netzwerk keine Kurse zur Vorbereitung auf die C2-Prüfung in Deutsch angeboten werden.

Das Goetheinstitut ist der Kooperationspartner des Fremdsprachenzentrums. Aktuell wird geprüft, ob es dafür einen Auftrag erhält. Der Senat bedankt sich für den Hinweis des DGB und wird sich um eine Lösung bemühen.

Landesverband Bremen der GEW (GEW-Bremen)

Die GEW Bremen hat keine Stellungnahme eingereicht und somit keine Bedenken geäußert.

Beamtenbund und Tarifunion (dbb)

Der Beamtenbund teilt mit, dass seitens seiner Fachgewerkschaften „keine Bedenken“ gegen den vorliegenden Entwurf der AV-L geäußert werden.

Der Personalrat Schulen Bremen

Die Stellungnahme des Personalrats Schulen Bremen geht einleitend und abschließend davon aus, dass die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz mit verschiedenen Vorgaben in der AV-L zu wenig Wertschätzung gegenüber Lehrkräften mit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikation und „oft nicht“ den „deutlichen Willen“ ausdrückten, ihnen „die Chance zu geben in ihrem Beruf in Bremen zu arbeiten“.

Diesen Vorwurf weisen die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz entschieden zurück.

Vielmehr sieht die AV-L deutliche Verbesserungen vor:

- Klarheit und Transparenz, indem alle relevanten professionsbezogenen Bestimmungen aus dem BremBQFG und dem BremLAG in einer Verordnung mit abgebildet sind (vgl. bspw. § 7 Absatz 6 AV-L), damit Lehrkräfte sich sehr gut informieren und beraten werden können,
- die Erweiterung der im Anerkennungsverfahren zu berücksichtigenden Fächer (zwei Fächerkataloge), um mehr Berufszugänge zu ermöglichen,
- die Berücksichtigung der DAZ/DAF-Qualifikation, obwohl dies bundesweit kein reguläres Lehramtsfach ist,
- die genauen Studiumsumfänge, sofern Anteile eines Faches oder ein ganzes Fach fehlen, um Vergleichbarkeit zu schaffen und die Verfahren zu beschleunigen,
- die Vergütung des berufspraktischen Anpassungslehrgangs,
- die Verkürzungsmöglichkeit des berufspraktischen Anpassungslehrgangs durch eine

Eignungsprüfung, um besondere individuelle Kompetenzentwicklungen berücksichtigen zu können,

- die Abschaffung der bisher erforderlichen Klausur in einem Fach im Rahmen der Eignungsprüfung,
- die ggf. erforderliche lehramtsbezogene Qualifizierung, um zumindest eine „Lehrbefähigung für ein Fach“ erhalten zu können, sowie
- die Wahrnehmung der „Lehrbefähigung für ein Fach“ als Baustein auf dem Weg zu einer „Lehramtsbefähigung“, indem die ggf. erforderlichen lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen angerechnet werden auf die Ausgleichsmaßnahmen.

Diese Neuerungen bedeuten Zugangserleichterungen und basieren auf großer Wertschätzung gegenüber Lehrkräften mit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikation und dem gemeinsamen Wunsch, dass sie sich mit ihrer entsprechenden Expertise erfolgreich ins Schulleben in Bremen einbringen können.

Des Weiteren äußert der Personalrat Schulen Bremen folgende Kritikpunkte:

- Die überwiegende Anzahl der Lehrkräfte mit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikation bringen ein Unterrichtsfach mit. Bremen stellt diese Berufsqualifikation nicht mit einem Lehramt mit mindestens zwei Fächern gleich. Der Personalrat kritisiert: „Die Form der deutschen Lehramtsausbildung wird damit deutlich über die anderer Länder, die durchaus im Bildungsvergleich besser als Deutschland abschneiden können, gestellt.“
- Der Personalrat Schulen befürchtet, „dass es durch die Lehrbefähigung in einem Fach zu einem Zwei-Klassen-System bei den Unterrichtenden kommt.“
- Der Personalrat Schulen kritisiert die Eignungsprüfung:
 - Die Prüfungsform sei nicht geeignet, die vom Staatlichen Prüfungsamt festgestellten „wesentlichen Unterschiede“ zu einer Lehramtsqualifikation abzuprüfen.
 - Die Hospitationsphase in der Schule sei mit 4 Wochen zu kurz.
 - Die Dauer von maximal 3 Wochen zwischen Hospitation und Prüfung sei zu lang.
 - Das Thema der Unterrichtspraktischen Prüfung werde nicht vom Prüfling vorgeschlagen, die Vorbereitungszeit darauf sei zu kurz, und die Prüfungen sollten möglichst an einem Tag stattfinden.

- Die Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe für die Planung einer Unterrichtsreihe und einer Unterrichtsstunde würde der Prüfling möglicherweise nicht kennen.
- Das Prüfungsgespräch enthalte Fragen zu rechtlichen Voraussetzungen der Arbeit in Schulen im Land Bremen – die Kenntnis hierüber sollte über Fortbildungen vermittelt werden.

Auf diese zusammenfassenden Hinweise antworten die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz wie folgt:

- Die Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit können in Bremen von Lehrkräften aus aller Welt kommen, es wird nicht mehr zwischen EU-Ländern und Drittstaaten unterschieden. Diesen Einbezug des landesspezifisch geregelten Berufs des Lehrers oder der Lehrerin in das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) gibt es nicht in allen Bundesländern. Die Bundesländer haben sich deshalb gemeinsam verpflichtet, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Lehramtsqualifikation durch ein anderes Bundesland gegenseitig anzuerkennen, weil die bundesweit geeinten Standards der Kultusministerkonferenz für die Lehramtsausbildung dafür die Grundlage bilden. Bremen kann somit keine Lehrkräfteberufsqualifikation mit einem Fach mit einer Lehramtsqualifikation mit mindestens zwei Fächern gleichsetzen.
- Die „Lehrbefähigung in einem Fach“ ist ein Baustein auf dem Weg einer Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Lehramtsqualifikation, sofern dieser innerhalb der vorgegebenen Maximaldauer der Ausgleichsmaßnahmen von drei Jahren möglich ist. Ggf. werden nicht alle Antragsteller/innen den Weg zu einer Lehramtsqualifikation beschreiben wollen oder können. Ihre Vergütung entspricht den bestehenden Rechtsgrundlagen. Es wird in den Schulen dadurch ein größerer Personalmix entstehen als bisher. Wichtig ist deshalb, möglichst den Weg zur Lehramtsqualifikation zu eröffnen – dies sieht die AV-L vor.
- Die Eignungsprüfung richtet sich an ausgebildete Lehrkräfte. Der Vergleich zwischen der bisherigen EG-Diplomanerkennungsverordnung und der neuen AV-L zeigt:
 - Übernommen werden die erforderliche Kenntnis über Rechtsgrundlagen für das Unterrichten in Bremen, die Vorgabe eines Themas entsprechend der auszugleichenden wesentlichen Unterschiede, die Fristsetzung von einer Woche Vorbereitungszeit sowie der maximale Zeitraum von drei Wochen zwischen Hospitation und Lehrprobe. Das Staatliche Prüfungsamt stellt die auszugleichenden wesentlichen Unterschiede fest und organisiert die Eignungsprüfung.

- Übernommen und modernisiert werden die Vorgaben zur „Lehrprobe“ und zur „mündlichen Prüfung“.
- Erweitert wird die Dauer der Hospitation von bisher drei auf maximal vier Wochen, was bspw. der Regelung in Hamburg entspricht. Die Hospitation dient u.a. der Vorbereitung darauf, was in einer Unterrichtspraktischen Prüfung und in dem Prüfungsgespräch erwartet werden wird.
- Ergänzt wird die Möglichkeit, auf Wunsch den berufspraktischen Anpassungslehrgang durch die Eignungsprüfung zu verkürzen. Letzteres soll besonderen individuellen Kompetenzentwicklungen gerecht werden, ist jedoch keine Probe-Eignungsprüfung oder Bestandsaufnahme, die mehrfach wiederholt werden könnte oder ggf. ohne Folgen bliebe. Vielmehr ist der einmalig mögliche Wechsel der Ausgleichsmaßnahme vom Anpassungslehrgang zur Eignungsprüfung wie ebenfalls in Hamburg eine eigenverantwortliche Entscheidung. Diese Möglichkeit eröffnen nicht alle Bundesländer.
- Verzichtet wird auf die „Klausur“ in einem Fach.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass die Prüflinge kompetente Lehrkräfte sind, die mit entsprechender Professionalität in die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung hineingehen.

Schließlich formuliert der Personalrat Schulen Bremen zu einzelnen Bestimmungen folgende Anmerkungen:

Zu § 3 Absatz 1 AV-L: Der Personalrat Schulen Bremen bittet um Präzisierung oder Beispiele, welche zusätzlichen Unterlagen vom Staatlichen Prüfungsamt verlangt werden können.

Dieser Bitte folgend kann es sich beispielsweise um erforderliche Detailinformationen zur Berufsqualifikation oder zur bisherigen Berufstätigkeit handeln – es kann auch um andere Nachweise gehen bspw. bei Geflüchteten. Ziel ist, schnellstmöglich für die Antragstellenden ein Verfahren zur Feststellung der Anerkennung der Lehramtsqualifikation zu ermöglichen.

Zu § 4 Absatz 3 AV-L: „Lehrbefähigung in einem Fach“ (Ausführungen zur Stellungnahme s.o.).

Zu § 7 Absatz 6 AV-L: Der Personalrat Schulen kritisiert: „Zum Sprachniveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens – also muttersprachlichem Niveau – als Voraussetzung zur Anerkennung der Lehramtsbefähigung haben wir uns bereits hinlänglich (...) geäußert.“

Diese Interpretation des Personalrats Schulen entspricht ausdrücklich nicht der Vorgabe im

Entwurf der AV-L, auch widersprüche sie dem EU-Recht.

Vielmehr definiert § 7 Absatz 6 AV-L eindeutig (Hervorhebung H.B.):

„Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind nach § 3 Absatz 5 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter deutsche Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. (...) **Davon abweichend ist Voraussetzung für die Aufnahme einer Ausgleichsmaßnahme oder einer lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme** zunächst der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse **mindestens auf dem Niveau C1** des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde. (...) **Deutsche Sprachkompetenzen sind kein Kriterium für die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 2.**“

Ergänzend weist der Personalrat Schulen darauf hin, dass entsprechende Qualifizierungsangebote zum Erwerb der Sprachkompetenzen in Deutsch auf C2-Niveau vorzuhalten sind. Dieser Hinweis ist berechtigt. Siehe dazu die Ausführungen zur Stellungnahme des DGB.

Zu § 26 Absatz 4 und § 33 Absatz 5 AV-L: Der Personalrat verweist auf seine Mitbestimmung bei vorzeitigen Entlassungen.

Zu § 33 Absatz 3 AV-L: Eignungsprüfung (Ausführungen zur Stellungnahme s.o.).

Zu § 35 Absatz 3 AV-L: Der Personalrat Schulen wünscht eine Entlastung der schulischen Mentor*Innen entsprechend der Entlastung für die Begleitung von Referendar*Innen im Vorbereitungsdienst. Eine Festlegung von Entlastungsstunden gehört nicht in die AV-L, doch die Senatorin für Kinder und Bildung wird dieses Anliegen sorgsam prüfen.

Zu § 36 Absatz 5 AV-L: Der Personalrat Schulen begrüßt das Feedback- und Perspektivgespräch, wenn ein Nichtbestehen des berufspraktischen Anpassungslehrgangs droht, und wünscht: „Analog zur Vorgehensweise bei Referendaren sollte die Interessensvertretung hier eingebunden werden.“

Dieser Wunsch ist bereits in der AV-L enthalten, die analoge Formulierung lautet: „Die teilnehmende Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen (...)“

Der Personalrat Schulen Bremerhaven

Der Personalrat Schulen Bremerhaven begrüßt grundsätzlich „eine entsprechende Anerkennungsverordnung“, „die hinzugekommene Berücksichtigung beider Fächerkataloge“ und die Aufnahme des Faches „Deutsch als Zweitsprache bzw. Fremdsprache (DaZ/DaF)“.

Kritisch sieht er:

„(...) die Anforderung, das Sprachkompetenzniveau C2 als Prüfungsleistung erbringen zu müssen, wenn es gleichzeitig bei Masterabsolvent*innen einer Universität in

*Deutschland als gegeben vorausgesetzt wird. (...) Hier wird doch mit zweierlei Maß gemessen, besonders wenn wir Hochschulabsolvent*innen ohne LA Abschluss, ohne weitere Auflagen für den Schuldienst einstellen können.“*

Hierzu treffen weder die AV-L noch das Bremische Ausbildungsgesetz für Lehrämter (BremLAG) eine Aussage. Es wird bei Einstellungsverfahren in den Schuldienst davon ausgegangen, dass „Masterabsolvent*innen einer Universität in Deutschland“ nach einem Studium über die erforderlichen deutschen Sprachkompetenzen auf C2-Niveau verfügen. In § 3 Absatz 5 BremLAG heißt es: „Es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden.“ Sollten sich also Problemhinweise zeigen, wird entsprechend darauf zu reagieren sein.

Die Schwerbehindertenvertretung Schulen für Bremen

Die Schwerbehindertenvertretung hat keine Stellungnahme eingereicht und somit keine Bedenken geäußert.

Die Schwerbehindertenvertretung Schulen für Bremerhaven

Die Schwerbehindertenvertretung schließt sich der Stellungnahme des Personalrates Schulen Bremerhaven an.

Die Frauenbeauftragte – Schulen Bremen

Die Frauenbeauftragte hat keine Stellungnahme abgegeben und damit keine Einwände erhoben.

Die Frauenbeauftragte – Schulen Bremerhaven

Die Frauenbeauftragte hat keine Stellungnahme abgegeben und damit keine Einwände erhoben.

Der Ausbildungspersonalrat des LIS

Der Ausbildungspersonalrat hat keine Stellungnahme eingereicht und somit keine Bedenken geäußert.

Die norddeutschen Bundesländer:

Die norddeutschen Bundesländer erheben gegen den vorgelegten Entwurf keine Bedenken.

Das Kultusministerium in Niedersachsen weist darauf hin,

„dass sich ggf. Auswirkungen auf die Eingruppierung als Nichterfüller in der Form ergeben könnten, dass die Lehrkräfte mit der festgestellten Gleichwertigkeit aus Bremen

in Niedersachsen eine höhere Eingruppierung realisieren können, als die Lehrkräfte mit ausländischer Lehramtsausbildung, die in Niedersachsen die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation beantragt haben und für die keine Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung für ein Fach eines Lehramts festgestellt werden kann.“

Hierzu erläutert die Senatorin für Kinder und Bildung, dass die Verständigung der Bundesländer auf die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einem „Lehramt“ nach den Standards der Kultusministerkonferenz sich nicht auf die zusätzliche Ermöglichung in Bremen einer „Lehrbefähigung in einem Fach“ (möglichst auf dem Weg zu einem Lehramt) bezieht. Die Lehrbefähigung mit einem Fach wird auch in Bremen nicht mit einem Lehramt gleichgestellt.

Deutscher Hochschulverband (DHV) – Landesverband Bremen

Der Landesverband Bremen hat keine Stellungnahme abgegeben und damit keine Einwände erhoben.

Der Bremische Richterbund und die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter

Sie haben keine Stellungnahme abgegeben und damit keine Einwände erhoben.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zum Erwerb der Lehramtsqualifikation und der lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach werden sich finanzielle Auswirkungen ergeben:

- Anzahl der Antragstellenden: Im Jahr 2017 wurden beim StaPA 48 Anträge gestellt und in 29 Fällen Qualifizierungserfordernisse festgestellt. 2018 wurden 68 Anträge gestellt. Dies ist im Vergleich zu 2017 ein Zuwachs von etwa 25 %. Auch 2018 dominieren die Bescheide mit der Darstellung von Qualifizierungserfordernissen. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz geht auf der Basis der Einschätzungen des StaPA auch für die Jahre 2019/20 von jährlich etwa 70 Antragstellungen aus, von denen bei 70 % die Möglichkeit und Erfordernis einer Ausgleichsmaßnahme (Ziel: Lehramt) oder einer lehr-

amtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme (Ziel: Lehrbefähigung in einem Fach) festgestellt werden wird. Somit kämen auf die Universität Bremen und das Landesinstitut für Schule (LIS) jährlich ca. 49 Personen zu, sofern sie sowohl an der Universität als auch am LIS Ausgleichsmaßnahmen oder lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren hätten.

- Durchführung der Eignungsprüfung (Organisation und Durchführung durch das StaPA, Prüfungsabnahme durch das LIS): Die Antragstellenden haben das Wahlrecht, ob sie einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung absolvieren. Bisher wurden in keinem Fall Eignungsprüfungen nach der EG-Diplomanerkennungsverordnung gewählt. Voraussichtlich wird sich dies ändern, da die Eignungsprüfung modernisiert wird. Dadurch würden zusätzliche Arbeitsbelastungen entstehen - inwieweit zusätzliche Kosten entstehen, kann aufgrund fehlender Erfahrungswerte noch nicht ermessensgemäß werden.
- Durchführung des wissenschaftlichen Teils des Anpassungslehrgangs (Lehramt) und der lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme (Lehrbefähigung in einem Fach) an der Universität: Die Universität geht aufgrund des extrem hohen Beratungs- und Unterstützungsbedarfes der Teilnehmenden sowie der Koordination von einer zusätzlichen 0,5 Stelle (TV-L- EG 13, wissenschaftliche/r Angestellte/r) am Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität aus. Durch Nutzung entsprechender rechtlicher Korridore und Kapazitäten entstünden für die universitäre Lehre keine darüber hinausgehenden Kosten.
- Durchführung des berufspraktischen Teils des Anpassungslehrgangs (Lehramt) und der lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme (Lehrbefähigung in einem Fach) am LIS:
 - Es sollen jährlich zwei Kohorten à 24 Personen qualifiziert werden.
 - Die teilnehmenden Personen erhalten eine Vergütung in Höhe der Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst.
 - Die Ausbilder/innen sind zusätzlich erforderliche Fachleiter/innen am LIS. Sie werden die teilnehmenden Personen entsprechend qualifizieren und intensiv beraten.
 - Die lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahme dauert maximal 9 Monate, der Anpassungslehrgang umfasst 6-18 Monate. Im Durchschnitt ist von 12 Monaten Qualifizierung pro teilnehmender Person auszugehen.
 - Die teilnehmenden Personen werden in Anlehnung an die Inhalte im Vorbereitungsdienst nur in Bereichen qualifiziert, in denen Anpassungsbedarf besteht. Der Inhalt wird individuell zugeschnitten, der Umfang entspricht der Qualifizierung durch das LIS im Vorbereitungsdienst.

- Die Ausbildung einer Kohorte à 24 Personen für durchschnittlich 12 Monate bedeuten 36,2 Arbeitseinheiten (AE) am LIS, zwei Kohorten beanspruchen 72,4 AE pro Jahr.
- Pro teilnehmender Person (insgesamt 48 Personen) bedeutet dies durchschnittlich für die Dauer eines Jahres 1,6 AE Ausbildungskosten und zusätzlich die entsprechende Vergütung in Höhe der entsprechenden Anwärterbezüge.

Daraus ergibt sich folgende Kostendarstellung:

		Kosten pro VZE	Jahreskosten in €(ab 2020)	2019
Referen- dare	48	17.200	825.600	344.000
Fachleiter	2,8	72.500	203.000	84.583
Lernmittel			50.000	20.000
PPL 21			1.078.600	448.583
PPL 24	0,5	74.000	37.000	15.416
			1.115.600	463.999

Die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel in 2019 sollen durch die Ressortbudgets der Produktpläne 21 – Kinder und Bildung – sowie 24 – Hochschulen und Forschung – finanziert werden. Für den Fall, dass eine Ressort-Finanzierung im Vollzug 2019 nicht möglich ist, wird im Rahmen der Controlling-Berichterstattung ein Vorschlag für einen Ausgleich vorgelegt.

Die dargestellten Bedarfe ab 2020 können nicht innerhalb des Produktplans Kinder und Bildung sowie des Produktplans Hochschulen und Forschung erbracht werden. Für den Finanzierungsanteil aus dem Wissenschaftsbereich ist zu prüfen, ob eine Finanzierung im Rahmen des Wissenschaftsplans 2025 möglich ist. Zur Finanzierung der Maßnahme ab 2020 ist die Einplanung von Mitteln in Höhe von 1,116 Mio. € pro Jahr erforderlich, da die Maßnahme bisher nicht im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt ist. Zur Darstellung der Maßnahme im Gesamtrahmen des Haushaltes des Landes ist eine entsprechende Prioritätensetzung im Aufstellungsverfahren 2020/2021 bzw. in der Finanzplanung 2022/2023 erforderlich.

Grundsätzlich betreffen die geplanten Veränderungen Männer und Frauen gleichermaßen. Von der Vergütung sowie von der Möglichkeit des Erreichens zunächst einer Lehrbefähigung in einem Fach, ggf. auf dem Weg zu einer dann später möglichen Lehramtsbefähigung mit mindestens zwei Fächern, werden voraussichtlich vor allem Frauen profitieren, die in ihren Familienzusammenhängen den Hauptanteil der Familienarbeit übernehmen und sonst aus zeitlichen oder finanziellen Gründen nur schwerlich den Weg zur Lehramtsqualifikation einschlagen können.

E. Beteiligung und Abstimmung

Vor der ersten Senatsbefassung wurde die Senatsvorlage mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen abgestimmt. Der Senat hat in seiner ersten Befassung der Vorlage und dem weiteren Verfahrensweg zugestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Verordnung rechtsförmlich geprüft.

Die Deputation für Kinder und Bildung und der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit (WMDI) haben dem Entwurf der Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrkräfteberufsqualifikationen (AV-L), der Kostendarstellung sowie dem weiteren Verfahren am 03.04.2019 zugestimmt.

Die Deputation für Kinder und Bildung und der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit (WMDI) haben zur Kenntnis genommen, dass in Umsetzung ihrer Beschlüsse vom 17. Oktober 2018 der Senat am 19. Februar 2019 informiert worden ist über die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel in 2019 in Höhe von insgesamt 0,464 Mio. €, die durch die Ressortbudgets der Produktpläne Kinder und Bildung (0,449 Mio. €) und Hochschulen und Forschung (0,015 Mio. €) finanziert werden sollen. Sollte dies in 2019 nicht möglich sein, ist dem Senat auf Basis des Produktgruppencontrollings 01.-06.2019 in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen ein Finanzierungskonzept vorzulegen.

Die Deputation für Kinder und Bildung und der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit (WMDI) haben zur Kenntnis genommen, dass der Senat am 19. Februar 2019 der Einplanung der Mittel in Höhe von 1,116 Mio. € (PPL 21: 1,079 Mio. €, PPL 24: 0,037 Mio. €) p.a. ab 2020 zugestimmt hat. Mit diesem Beschluss nahm der Senat zur Kenntnis, dass diese Maßnahme im Gesamtrahmen des Haushaltes des Landes ausschließlich durch entsprechende Prioritätensetzung im Aufstellungsverfahren 2020/2021 bzw. in der Finanzplanung 2022/2023 darstellbar ist.

Es ist beabsichtigt, am 3. Mai 2019 entsprechend des Beschlusses des Senats vom 19. Februar 2019 über die Senatorin für Finanzen die erforderlichen Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach abschließender Beschlussfassung auf der Basis des Informationsfreiheitsgesetzes geeignet zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister.

Nach Abschluss des Verordnungsgebungsverfahrens erfolgt die Verkündung im Gesetzblatt.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Neufassung der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10.04.2019 die Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L) und zur Änderung der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen und zur

Änderung der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung

Vom xx. Monat 2019

Aufgrund

- des § 9 Absatz 2 Satz 3, des § 10 Absatz 2 Satz 2 und des § 11 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74 — 8001-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 159) geändert worden ist, und

- des § 16 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

Artikel 1

Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Anerkennungsverfahren

- § 1 Zweck, Anwendungsbereich
- § 2 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit
- § 3 Antragstellung, Nachweise
- § 4 Feststellung der Gleichwertigkeit
- § 5 Verfahren
- § 6 Mitwirkungspflichten

Teil 2 Ausgleichsmaßnahmen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 7 Ausgleichsmaßnahmen
- § 8 Zuständigkeit
- § 9 Zulassung

Abschnitt 2 Eignungsprüfung

- § 10 Hospitation
- § 11 Prüfungsmaßstab
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Prüfungstermin
- § 14 Prüfungsteile
- § 15 Schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe und einer Unterrichtsstunde
- § 16 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 17 Prüfungsgespräch
- § 18 Bewertung
- § 19 Prüfungsergebnis
- § 20 Zeugnis und Bescheinigung
- § 21 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 22 Niederschriften
- § 23 Prüfungsakte
- § 24 Versäumnis von Prüfungsterminen, Nichtabgabe von schriftlichen Planungen und Rücktritt von der Eignungsprüfung
- § 25 Ordnungsverstoß, Täuschung

Abschnitt 3 Anpassungslehrgang

Unterabschnitt 1 Wissenschaftlicher Teil des Anpassungslehrgangs

- § 26 Dauer
- § 27 Organisation und Durchführung
- § 28 Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt an Grundschulen
- § 29 Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt an Gymnasien/
Oberschulen und zum Lehramt an berufsbildenden Schulen
- § 30 Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/
Sonderpädagogik
- § 31 Bewertung
- § 32 Zeugnis und Bescheinigung

Unterabschnitt 2 Berufspraktischer Teil des Anpassungslehrgangs

- § 33 Dauer
- § 34 Organisation und Durchführung
- § 35 Seminare und Unterricht
- § 36 Bewertung
- § 37 Zeugnis und Bescheinigung

Teil 3 Sonstige Bestimmungen

- § 38 Übergangsbestimmungen

Teil 1 Anerkennungsverfahren

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation mit der Befähigung für ein Lehramt an Schulen in Bremen gemäß § 1 Absatz 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter.

§ 2

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) Voraussetzung für die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Lehramtsqualifikation in Bremen ist, dass zwischen der für den Erwerb der Lehrkräfteberufsqualifikation erforderlichen Ausbildung im Ausbildungsstaat und der Ausbildung für das angestrebte Lehramt nach den rechtlichen Bestimmungen des Landes Bremen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. In Bremen richten sich die Fächer der lehramtsamtsbezogenen Studiengänge nach der Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und im Masterstudium - Master of Education gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter. Die Fächer der Lehramtsausbildung im Vorbereitungsdienst richten sich nach dem Katalog der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen gemäß § 2 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. sich die Ausbildung und der dazu gehörige Qualifikationsnachweis auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Land Bremen nach Satz 2 und 3 für die Lehramtsausbildung vorgeschrieben sind, oder
2. sich die Ausbildung für die Fächer, die
 - a) den Fächern der lehramtsamtsbezogenen Studiengänge,
 - b) den Fächern im Vorbereitungsdienst oder
 - c) beiden Fächerarten

nach Satz 2 und 3 entsprechen, wesentlich von den in Bremen vorgeschriebenen Inhalten der Ausbildung und der Ausbildungsdauer gemäß dem Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter unterscheidet, sodass berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für die Ausübung des Berufs in Bremen fehlen.

Die antragstellende Person kann diese Unterschiede durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgleichen.

(2) Im Rahmen der Prüfung der Gleichwertigkeit mit einer Lehramtsqualifikation wird auch geprüft, ob eine Lehrbefähigung in einem einzelnen Fach festgestellt werden kann. Dies ist möglich, wenn

1. sich die Ausbildung und der dazu gehörige Qualifikationsnachweis auf ein Fach nach Absatz 1 Satz 2 und 3 beziehen,
2. die Ausbildung in diesem Fach sich nicht wesentlich nach Absatz 1 Nummer 2 von der Ausbildung für eine Lehramtsqualifikation unterscheidet und
3. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert ist, im Herkunftsland mit diesem Fach den Lehrkräfteberuf auszuüben.

Sofern wesentliche Abweichungen nach Nummer 2 festgestellt werden, die nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden können, wird der antragstellenden Person aufgezeigt, durch welche lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 diese beseitigt werden können, um eine Lehrbefähigung in einem Fach zu erhalten.

§ 3

Antragstellung, Nachweise

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland eine Lehrkräfteberufsqualifikation erworben hat, die sie zur Ausübung dieses Berufes im Ausland befähigt. Der Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation mit der Befähigung für ein Lehramt gemäß § 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter und damit zugleich auf Feststellung einer Lehrbefähigung in einem Fach nach § 2 Absatz 2 ist von der antragstellenden Person an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind nach § 12 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge, der ausgeübten Erwerbstätigkeit und der sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen in deutscher Sprache,
2. ein amtlicher Identitätsnachweis,
3. die im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise für die anzuerkennende Lehrkräfteberufsqualifikation, aus denen die Inhalte und die Dauer der absolvierten Ausbildung hervorgehen,
4. die Bescheinigung des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, aus der die Berechtigung zur dortigen Ausübung des Lehrkräfteberufs hervorgeht,
5. die Bescheinigungen über Dauer und Art der bisher im Inland oder Ausland ausgeübten beruflichen Tätigkeiten als Lehrkraft,

6. ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache nach § 12 Absatz 6 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, aus dem die Ernsthaftigkeit hervorgeht, in Bremen als Lehrkraft tätig werden zu wollen, und
7. eine Erklärung in deutscher Sprache, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die antragstellende Person in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt oder eine Ausgleichsmaßnahme gemäß § 7 absolviert hat.

Die Unterlagen nach Nummer 2 bis 5 sind in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Weitere Unterlagen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, können vom Staatlichen Prüfungsamt nachgefordert werden.

(2) Von den Nachweisen gemäß Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache beizubringen. Sofern es für die Anerkennung erforderlich ist, kann das Staatliche Prüfungsamt auch für die übrigen Nachweise Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu erstellen.

(3) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Nachweise, kann das Staatliche Prüfungsamt die antragstellende Person auffordern, weitere geeignete Nachweise innerhalb einer bestimmten Frist beizubringen.

(4) Kann die antragstellende Person die Nachweise nach Absatz 1 aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise beibringen oder ist das Beibringen der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, veranlasst das Staatliche Prüfungsamt die Feststellung der maßgeblichen beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person gemäß § 14 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes durch sonstige geeignete Verfahren nach Absatz 5. Jede Ausgleichsmaßnahme wird dann benotet. Die antragstellende Person hat die Richtigkeit der berufsbezogenen Angaben und die Gründe, die dem Beibringen der Unterlagen entgegenstehen, eidesstattlich zu versichern.

(5) Sonstige geeignete Verfahren umfassen mindestens eine in deutscher Sprache schriftlich vorbereitete Unterrichtspraktische Prüfung mit anschließendem Prüfungsgespräch gemäß § 7 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter für jedes Unterrichtsfach, für das die ausländische Lehrkräfteberufsqualifikation erworben wurde. Dieses Fach muss ein Ausbildungsfach im Land Bremen gemäß § 2 Absatz 1 sein. Die Verfahren nach Satz 1 werden vom Staatlichen Prüfungsamt organisiert und vom Landesinstitut für Schule durchgeführt. Sie gelten als erfolgreich absolviert, wenn die erbrachten Leistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. „Bestanden“ bedeutet das Erbringen mindestens ausreichender Leistungen. Die Note „ausreichend“ geht in weitere Bewerbungsverfahren für Ausgleichsmaßnahmen ein.

(6) Dem Staatlichen Prüfungsamt steht für die Informationsbereitstellung und die elektronische Verfahrensabwicklung das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit zur Verfügung.

§ 4

Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Das Staatliche Prüfungsamt stellt bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 durch Bescheid die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation der antragstellenden Person mit der Befähigung für ein Lehramt gemäß § 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter fest.

(2) Erfolgt keine Feststellung gemäß Absatz 1, stellt das Staatliche Prüfungsamt durch Bescheid fest, welche wesentlichen Qualifikationsunterschiede einer Gleichwertigkeit der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Befähigung für ein Lehramt gemäß dem Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter entgegenstehen und wie die festgestellten Unterschiede nach § 7 ausgeglichen werden können. Weiterhin stellt das Staatliche Prüfungsamt fest, ob nach § 2 Absatz 2 eine Lehrbefähigung in einem Fach anerkannt werden kann und welche lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 7 dafür erforderlich sind. Der Bescheid enthält insbesondere

1. die Feststellung der im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation,
2. die Zuordnung der im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation zu einem Lehramt nach § 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter,
3. die Feststellung der Gleichwertigkeit oder der bestehenden wesentlichen Qualifikationsunterschiede,
4. die Feststellung der möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 7, sofern erforderlich unter Berücksichtigung der lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme für den Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach nach § 7 Absatz 1 Satz 3,
5. die Feststellung, ob eine Lehrbefähigung in einem Fach anerkannt werden kann, sowie nach § 2 Absatz 2 Satz 3 ob dafür lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich sind.

(3) Nach erfolgreich absolvierter Ausgleichsmaßnahme zur Erreichung der Gleichwertigkeit der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation mit der Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter oder erfolgreich absolvierter lehramtsbezogener Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach ergeht ein weiterer Bescheid zur Feststellung der hiermit erreichten Berufsqualifikation. Er enthält den Hinweis, dass der Bescheid keinen Anspruch auf Einstellung begründet.

(4) Die Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen unter Berücksichtigung der Ausbildungsmöglichkeiten für ein Lehramt in Bremen erfolgen und sind in der Regel unter Berücksichtigung eines Gutachtens der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu treffen.

(5) Hat die für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zuständige Stelle eines anderen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland die Anerkennung einer ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation und die Gleichwertigkeit mit

der Befähigung für ein Lehramt nach dem jeweiligen Landesrecht durch Bescheid festgestellt, bedarf es keiner erneuten Feststellungsprüfung nach dieser Verordnung.

(6) Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. keine Feststellungen nach Absatz 2 Nummer 3 bis 5 getroffen werden,
2. die Nachweise gemäß § 3 Absatz 1 trotz Aufforderung durch das Staatliche Prüfungsamt und trotz schriftlichen Hinweises auf die Rechtsfolge gemäß § 15 Absatz 3 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes nicht innerhalb einer angemessenen Frist vollständig beigebracht werden,
3. ein entsprechender Antrag bereits von derselben oder einer anderen Behörde bestands- oder rechtskräftig abgelehnt worden ist, es sei denn, die Voraussetzungen haben sich zwischenzeitlich geändert,
4. eine Ausgleichsmaßnahme für das entsprechende Lehramt in Bremen bereits in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik absolviert wurde, oder
5. die antragstellende Person wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen oder Straftaten für den Zugang zur Berufstätigkeit als Lehrkraft im Land Bremen nicht geeignet ist.

§ 5

Verfahren

(1) Das Staatliche Prüfungsamt bestätigt gegenüber der antragstellenden Person innerhalb der Frist von einem Monat den Eingang des Antrags gemäß § 13 Absatz 2 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der ihm beigelegten Nachweise. In der Empfangsbestätigung ist das Eingangsdatum des Antrags mitzuteilen sowie auf die Frist gemäß Absatz 2 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die gemäß § 3 beizubringenden Nachweise unvollständig, teilt das Staatliche Prüfungsamt innerhalb der Frist gemäß Satz 1 der antragstellenden Person mit, welche Nachweise noch beizubringen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis auf den Fristlauf gemäß Absatz 2, der erst nach Eingang aller beizubringenden Nachweise beginnt.

(2) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung und trifft die Feststellungen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 innerhalb der Frist von drei Monaten. Der Fristlauf beginnt nach dem Eingang aller geforderten Nachweise. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Soweit die Lehrkräfteberufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beträgt die Fristverlängerung gemäß Satz 3 höchstens einen Monat. Die Fristverlängerung ist der antragstellenden Person rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und ihr gegenüber zu begründen.

(3) Im Fall des § 3 Absätze 3 und 4 und des § 4 Absatz 6 Nummer 2 ist der Fristlauf gemäß Absatz 2 bis zum Ablauf der vom Staatlichen Prüfungsamt festgelegten Frist gehemmt.

(4) Das Staatliche Prüfungsamt sorgt für den regelmäßigen Informationsaustausch mit den Institutionen, die für die Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahme verantwortlich sind.

§ 6

Mitwirkungspflichten

(1) Die antragstellende Person ist verpflichtet, alle Nachweise gemäß § 3 dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die antragstellende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und wird dadurch die Bearbeitung des Vorgangs erheblich erschwert, kann das Staatliche Prüfungsamt ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende Person in anderer Weise die Bearbeitung des Vorgangs erheblich erschwert.

(3) Der Antrag kann vom Staatlichen Prüfungsamt wegen fehlender oder nicht ausreichender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die antragstellende Person auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen wurde.

Teil 2

Ausgleichsmaßnahmen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Als Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang und eine Eignungsprüfung vorzuhalten. Der Anpassungslehrgang ist berufspraktisch ausgerichtet, kann mit einer wissenschaftlichen Zusatzausbildung einhergehen und dauert insgesamt höchstens drei Jahre. Die lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem Fach umfasst Anteile des Anpassungslehrgangs.

(2) Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach dem Erfordernis des Ausgleichs der wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation und der Befähigung für ein Lehramt gemäß dem Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter.

(3) Die antragstellende Person hat das Wahlrecht zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung. Dieses Wahlrecht besteht nur dann nicht, wenn eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation in mindestens einem kompletten Unterrichtsfach erforderlich ist. Eine Änderung der Wahl der Ausgleichsmaßnahme ist nach Antragstellung nur unter den in § 33 Absatz 2 genannten Voraussetzungen möglich.

(4) Kann die antragstellende Person sowohl über eine Ausgleichsmaßnahme die wesentlichen Unterschiede zu einer Lehramtsqualifikation ausgleichen als auch über eine anteilige lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahme eine Lehrbefähigung in einem Fach erreichen, kann sie zwischen beiden Maßnahmen wählen und auch nacheinander beide Maßnahmen absolvieren.

(5) Es ist sicherzustellen, dass die antragstellende Person innerhalb von sechs Monaten nach Ausübung des Wahlrechts gemäß Absatz 3 die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung, sofern diese gewählt wurde, abzulegen.

(6) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind nach § 3 Absatz 5 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter deutsche Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die Unterricht im Fach Deutsch oder in den modernen Fremdsprachen erteilen sollen. Davon abweichend ist Voraussetzung für die Aufnahme einer Ausgleichsmaßnahme oder einer lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme zunächst der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde. Soweit eine wissenschaftliche Zusatzausbildung erforderlich ist, richtet sich die Zulassung zu der jeweiligen Maßnahme nach den hierzu getroffenen Bestimmungen der Universität. Die an einer Ausgleichsmaßnahme oder an einer lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmende Person muss sich selbständig in dieser Zeit begleitend weiterbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen. Deutsche Sprachkompetenzen sind kein Kriterium für die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 2.

(7) Wird bekannt, dass eine an einer Ausgleichsmaßnahme teilnehmende Person verschwiegen hat, dass sie oder er bereits in einem anderen Bundesland eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme begonnen oder absolviert hat, endet die Ausgleichsmaßnahme umgehend ohne Abschluss.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Anpassungslehrgangs ist das Landesinstitut für Schule, für die Durchführung des wissenschaftlichen Teils des Anpassungslehrgangs ist die Universität Bremen zuständig. Satz 1 gilt entsprechend für die lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3.

(2) Für das Verfahren, die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig. Es stellt die Umsetzung von § 7 Absatz 5 sicher. Das Landesinstitut für Schule nimmt die Eignungsprüfung ab.

§ 9

Zulassung

(1) Die Bewerbung auf Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme oder an einer lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3 ist an die jeweils zuständige Institution nach § 8 zu richten. Der Bewerbung sind die Kopie des Bescheides nach § 4 Absatz 2, der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 7 Absatz 6 sowie ein erweitertes Führungszeugnis beizufügen.

(2) Wählt die antragstellende Person die Eignungsprüfung, bestimmt das Staatliche Prüfungsamt die Schule, an der die Eignungsprüfung abgelegt wird. Es teilt der antragstellenden Person in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bewerbungseingang den Prüfungstermin und die dafür bestimmte Schule schriftlich mit.

(3) Wählt die antragstellende Person den Anpassungslehrgang, gilt die Bewerbung für den nächstfolgenden Einstellungstermin. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Zusatzausbildung folgt den Bestimmungen der Universität.

(5) Die Bewerbungsfrist für den berufspraktischen Anpassungslehrgang wird vom Landesinstitut für Schule festgelegt. Liegen für den berufspraktischen Anpassungslehrgang mehr zu berücksichtigende Bewerbungen vor, als Plätze verfügbar sind, werden die Plätze entsprechend der Bestimmungen zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst vergeben.

(6) Für die Dauer des berufspraktischen Anpassungslehrgangs oder der lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4, die Anteile des berufspraktischen Anpassungslehrgangs umfasst, wird ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Teilnehmende Personen haben Anspruch auf Vergütung in Höhe der Anwärterbezüge für das jeweilige Lehramt, das mit dem Anpassungslehrgang angestrebt wird.

Abschnitt 2 Eignungsprüfung

§ 10

Hospitation

(1) Die teilnehmende Person hat die Möglichkeit, als Praktikantin oder Praktikant vor dem Prüfungstermin bis zu vier Wochen in der Schule zu hospitieren, in der sie die Eignungsprüfung ablegen wird. Der Zeitraum zwischen Hospitation und Eignungsprüfung soll drei Wochen nicht überschreiten.

(2) In der Bewerbung für die Eignungsprüfung hat die teilnehmende Person mitzuteilen, ob sie von der Möglichkeit der Hospitation Gebrauch machen möchte.

§ 11

Prüfungsmaßstab

(1) Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die teilnehmende Person die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen besitzt, um den Beruf in dem angestrebten Lehramt auszuüben. Es ist zu berücksichtigen, dass die teilnehmende Person bereits über eine im Ausland erworbene Lehrkräfteberufsqualifikation verfügt.

(2) Die Eignungsprüfung erstreckt sich nur auf Bereiche, die von den Befähigungsnachweisen der teilnehmenden Person nicht abgedeckt werden.

§ 12

Prüfungskommission

(1) Das Staatliche Prüfungsamt bestellt für jede teilnehmende Person die Mitglieder der für sie oder ihn zuständigen Prüfungskommission.

(2) Einer Prüfungskommission gehören mit Stimmrecht an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung oder eine von dieser beauftragte Person mit der Befähigung für ein Lehramt mit dem Schwerpunkt, für das die teilnehmende Person geprüft wird, oder mit einer vergleichbaren Befähigung,
2. jeweils eine Prüferin oder ein Prüfer gemäß Absatz 3, die oder der zuständig ist für jeweils eine Unterrichtspraktische Prüfung, für die schriftliche Planung und das dazugehörige Prüfungsgespräch,
3. die Leiterin oder der Leiter der Schule, an der die Unterrichtspraktische Prüfung stattfindet oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kollegiums. Sie oder er soll für die Stufe zuständig sein, für die die teilnehmende Person die Eignungsprüfung ablegt.

(3) Prüferinnen oder Prüfer kraft Amtes sind Ausbilderinnen und Ausbilder des Landesinstituts für Schule mit der Befähigung für ein Lehramt mit dem Schwerpunkt und dem Fach, für das die teilnehmende Person geprüft wird, oder mit einer vergleichbaren Befähigung mit dem betreffenden Fach.

(4) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestellt das Staatliche Prüfungsamt eine Person als Vertretung. Im Ausnahmefall kann ein Prüfungs-kommissionsmitglied als Vertretung bestellt werden.

(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann Beobachterinnen oder Beobachter zu allen Prüfungen einschließlich der sich anschließenden Beratungen entsenden.

§ 13

Prüfungstermin

Die Prüfungsteile und das Thema der Unterrichtspraktischen Prüfung werden der teilnehmenden Person neun Tage vor dem Prüfungstag vom Staatlichen Prüfungsamt mitgeteilt. Bei zwei Unterrichtspraktischen Prüfungen verlängert sich der Vorbereitungszeitraum um eine weitere Woche.

§ 14

Prüfungsteile

(1) Die Eignungsprüfung umfasst folgende Teile:

1. die schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe und der in dieser Reihe durchzuführenden Unterrichtsstunde; bei zwei durchzuführenden Unterrichtsstunden sind entsprechend schriftliche Planungen für zwei Unterrichtsreihen mit jeweils einer Unterrichtsstunde anzufertigen,
2. die Unterrichtspraktische Prüfung in dem anzuerkennenden Fach oder jeweils eine Unterrichtspraktische Prüfung in den anzuerkennenden Fächern des angestrebten Lehramtes mit einer Minstdauer pro Fach von 45 Minuten und Maximaldauer von 60 Minuten,
3. jeweils ein 45- bis 60-minütiges Prüfungsgespräch im Anschluss an jede Unterrichtspraktische Prüfung.

(2) Die Unterrichtspraktischen Prüfungen und die dazu gehörigen Prüfungsgespräche sollen möglichst an einem Tag stattfinden.

(3) Die schriftliche Planung und das Prüfungsgespräch sind in deutscher Sprache abzulegen, die Unterrichtspraktische Prüfung ist, abgesehen vom Unterricht in einer Fremdsprache, in deutscher Sprache durchzuführen.

(4) Alle Prüfungsteile werden am Prüfungstag bewertet, das Ergebnis wird der teilnehmenden Person am Ende des Tages mündlich mitgeteilt.

(5) Das Staatliche Prüfungsamt kann als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der Unterrichtspraktischen Prüfung und dem Prüfungsgespräch zulassen:

1. Personen, die eine entsprechende Prüfung abzulegen beabsichtigen, sofern die teilnehmende Person nicht der Anwesenheit widerspricht,
2. andere Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben.

Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. An der Beratung und der Mitteilung des Prüfungsergebnisses dürfen Zuhörerinnen und Zuhörer nicht teilnehmen.

§ 15

Schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe und einer Unterrichtsstunde

(1) Die schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe und der in dieser Reihe durchzuführenden Unterrichtsstunde hat den Umfang von 4 bis 6 Seiten; bei zwei durchzuführenden Unterrichtsstunden beträgt der Gesamtumfang der zwei schriftlichen Planungen 8 bis 10 Seiten.

(2) Die jeweilige schriftliche Planung ist zwei Werktage vor Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfung in Absprache mit dem Landesinstitut für Schule abzugeben.

(3) Die teilnehmende Person hat die schriftliche Planung der Unterrichtsreihe und der in dieser Reihe durchzuführenden Unterrichtsstunde selbstständig vorzubereiten.

§ 16

Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Das Thema für die Unterrichtspraktische Prüfung wird nach Abstimmung zwischen der Schulleitung und den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern festgelegt.

(2) Die teilnehmende Person hat die Unterrichtspraktische Prüfung selbstständig vorzubereiten.

§ 17

Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch nimmt Bezug auf die Unterrichtspraktische Prüfung, beinhaltet die Reflexion der teilnehmenden Person über die eigene Unterrichtspraxis und umfasst vor allem Fragen zu den fachdidaktischen Grundlagen einer Unterrichtsplanung und Durchführung sowie zu rechtlichen Voraussetzungen der Arbeit in Schulen im Land Bremen.

§ 18

Bewertung

(1) Die Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistungen in jedem Prüfungsteil.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Prüfungsvorsitz.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen an die ländergemeinsamen Vereinbarungen zu den Standards der Lehramtsausbildung gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge, Beratungen und Schriftstücke verpflichtet.

§ 19

Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet wurden. „Bestanden“ bedeutet das Erbringen mindestens ausreichender Leistungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für jeden Prüfungsteil im Rahmen der Bewertung dann eine differenzierte Benotung vorzunehmen, wenn aus den eingereichten Unterlagen keine Benotung der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation zu entnehmen ist.

(3) Sofern nach Absatz 2 Noten vergeben werden, ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind nach folgender Notenskala zu bewerten:

sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,

gut (2) = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt.

2. Die rechnerische Zusammenstellung der Einzelbewertungen der Prüfungskommissionsmitglieder zu Gesamtbewertungen entspricht folgenden Noten:

1,0 „mit Auszeichnung bestanden“,

- 1,1 bis 1,4 „sehr gut bestanden“,
1,5 bis 2,4 „gut bestanden“,
2,5 bis 3,4 „befriedigend bestanden“,
3,5 bis 4,4 „bestanden“,
über 4,4 „nicht bestanden“.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus der jeweils einfachen Gewichtung der schriftlichen Planung und der jeweils doppelten Gewichtung der Unterrichtspraktischen Prüfung und des Prüfungsgespräches. Bei Prüfungen in zwei Fächern ist entsprechend zu verfahren.

§ 20

Zeugnis und Bescheinigung

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält die teilnehmende Person ein Zeugnis.
- (2) Hat die teilnehmende Person die Prüfung nicht bestanden, erhält sie eine Bescheinigung.
- (3) Das Staatliche Prüfungsamt stellt das Zeugnis oder die Bescheinigung aus. Als Datum ist der Prüfungstag einzusetzen.

§ 21

Wiederholung der Eignungsprüfung

Hat die teilnehmende Person die Eignungsprüfung nicht bestanden, so darf sie diese einmal innerhalb von drei Jahren wiederholen. Das Staatliche Prüfungsamt legt dafür einen neuen Prüfungstermin fest.

§ 22

Niederschriften

- (1) Niederschriften über die schriftliche Planung sowie die jeweilige Unterrichtspraktische Prüfung und das dazugehörige Prüfungsgespräch sind so anzufertigen, dass die Ergebnisse der Beratungen ersichtlich und nachvollziehbar sind.
- (2) In die Niederschriften sind aufzunehmen:
1. die Namen der jeweils anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission,
 2. die Prüfungsteile,

3. Rückmeldungen der Mitglieder der Prüfungskommission zu der schriftlichen Planung der Unterrichtsreihe und der Unterrichtsstunde,
4. bei der Unterrichtspraktischen Prüfung das Thema der Unterrichtsreihe, das Thema der Unterrichtsstunde und der Ablauf der Unterrichtsstunde,
5. beim Prüfungsgespräch Themenbereiche, Inhalt und Dauer (Beginn der Prüfung, Ende des Prüfungsgesprächs, Ende des Notenfindungsgesprächs) und
6. die Bewertung oder Benotung aller Prüfungsteile sowie die Feststellung der Gesamtbewertung.

(3) Die Niederschriften sind von einem Mitglied der Prüfungskommission anzufertigen.

(4) Jede Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den bei der Prüfung anwesenden weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 23

Prüfungsakte

(1) Das Staatliche Prüfungsamt legt für jede teilnehmende Person eine Prüfungsakte an.

(2) In die Prüfungsakte sind aufzunehmen:

1. jede schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe und Unterrichtsstunde,
2. die Bewertung jeder schriftlichen Planung,
3. die Bewertung jeder Unterrichtspraktischen Prüfung,
4. die Bewertung jedes dazugehörigen Prüfungsgesprächs,
5. die Feststellung der Gesamtbewertung und
6. die Niederschriften über alle Besprechungen der Prüfungskommission zu den einzelnen Prüfungsteilen und zur Feststellung der Gesamtbewertung.

(3) Die teilnehmende Person hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ihre Prüfungsakte bei einer durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle einzusehen.

§ 24

**Versäumnis von Prüfungsterminen,
Nichtabgabe von schriftlichen Planungen
und Rücktritt von der Eignungsprüfung**

(1) Tritt die teilnehmende Person aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen von der Eignungsprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die teilnehmende Person nach der Zulassung zur Prüfung von dieser zurück, ohne dass ein Fall nach Satz 1 vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Gibt die teilnehmende Person die schriftliche Planung aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht ab, ist dieser Prüfungsteil mit „nicht bestanden“ oder mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(3) Erscheint die teilnehmende Person aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig zu dem Termin für die Unterrichtspraktische Prüfung oder für das Prüfungsgespräch oder nimmt sie den Termin nicht bis zum Ende wahr, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(4) Will die teilnehmende Person einen von ihr nicht zu vertretenden Grund für das Versäumnis, die Nichtabgabe der schriftlichen Planung oder den Rücktritt geltend machen, so muss dieser Grund dem den Vorsitz führenden Mitglied der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der antragstellenden Person ist ein ärztliches Attest und auf Verlangen der Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das den Vorsitz führende Mitglied der Prüfungskommission den Grund an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Wird der Grund nicht anerkannt, entscheidet die Prüfungskommission unverzüglich über das weitere Verfahren.

§ 25

Ordnungsverstoß, Täuschung

(1) Eine teilnehmende Person, die während einer Prüfungsleistung andere Personen oder die Prüferinnen oder Prüfer stört oder sonst erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von den anwesenden Prüferinnen oder Prüfern oder von den jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Die anwesenden Prüferinnen oder Prüfer oder die jeweiligen Aufsichtsführenden entscheiden mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich dem den Vorsitz führenden Mitglied der Prüfungskommission vorgelegt wird. Vor Feststellung der Prüfungskommission, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist der antragstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt die Prüfungskommission einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet oder mit „nicht ausreichend“ benotet. Andernfalls ist der teilnehmenden Person Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung noch während des laufenden Prüfungsverfahrens erneut zu erbringen.

(2) Versucht die teilnehmende Person, das Ergebnis einer schriftlichen Planung, einer Unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Prüfungsgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt eine anwesende Prüferin oder ein anwesender Prüfer hierüber einen Vermerk an. Die teilnehmende Person kann unbeschadet der Regelung in Absatz 1 die Prüfungsleistung fortsetzen und darf hiervon nicht ausgeschlossen werden. Der teilnehmenden Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Prüfungskommission zur Entscheidung vorzulegen. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Stellt die Prüfungskommission einen Täuschungsversuch fest, ist die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ oder mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(3) Die Eignungsprüfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses für nicht bestanden erklärt werden.

Abschnitt 3 Anpassungslehrgang

Unterabschnitt 1 Wissenschaftlicher Teil des Anpassungslehrgangs

§ 26

Dauer

(1) Der wissenschaftliche Teil des Anpassungslehrgangs umfasst die gegebenenfalls erforderliche wissenschaftliche Zusatzausbildung. Sind sowohl ein wissenschaftlicher Teil als auch ein berufspraktischer Teil des Anpassungslehrgangs abzuleisten, soll vor Aufnahme des berufspraktischen Anpassungslehrgangs zuerst die wissenschaftliche Zusatzausbildung erfolgreich absolviert werden. Die Dauer der wissenschaftlichen Zusatzausbildung und die Dauer des berufspraktischen Anpassungslehrgangs dürfen insgesamt die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrgangs nach § 7 Absatz 1 nicht überschreiten.

(2) Die wissenschaftliche Zusatzausbildung kann nicht vorzeitig beendet werden. Sie kann auf Antrag um maximal ein halbes Jahr verlängert werden, sofern dadurch die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrgangs nicht überschritten wird.

(3) Wird die wissenschaftliche Zusatzausbildung aus nicht von der teilnehmenden Person zu vertretenden Gründen für längere Zeit unterbrochen, ist sie um diese Zeit zu verlängern. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrgangs nicht angerechnet.

(4) Die wissenschaftliche Zusatzausbildung kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der teilnehmenden Person oder sonstige allgemeine Entlassungsgründe der Fortführung entgegenstehen.

§ 27

Organisation und Durchführung

(1) Die wissenschaftliche Zusatzausbildung wird von der Universität Bremen durchgeführt und verantwortet.

(2) Je nach individuellem Qualifizierungsbedarf nach § 4 Absatz 2 umfasst die wissenschaftliche Zusatzausbildung fachwissenschaftliche und fachdidaktische Seminare der lehramtsbezogenen Studiengänge.

§ 28

Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt an Grundschulen

(1) Ist ein Unterrichtsfach zu studieren, so beträgt der Umfang 45 Credit Points.

(2) Sind zwei Unterrichtsfächer zu studieren, so beträgt der Gesamtumfang 60 bis zu 75 Credit Points.

(3) Sind Anteile eines oder mehrerer Unterrichtsfächer zu studieren, so beträgt der Umfang jeweils bis zu 15 Credit Points.

§ 29

**Ausgleich wesentlicher Unterschiede
zum Lehramt an Gymnasien/Oberschulen
und zum Lehramt an berufsbildenden Schulen**

(1) Ist ein Unterrichtsfach oder eine berufliche Fachrichtung zu studieren, so beträgt der Umfang 80 Credit Points.

(2) Sind Anteile eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung zu studieren, so beträgt der Umfang jeweils bis zu 40 Credit Points.

§ 30

**Ausgleich wesentlicher Unterschiede
zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik**

(1) Ist eine sonderpädagogische Fachrichtung zu studieren, so beträgt der Umfang 30 Credit Points.

(2) Sind Anteile einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu studieren, so beträgt der Umfang bis zu 15 Credit Points.

(3) Ist ein dem Lehramt an Grundschulen zugeordnetes Unterrichtsfach zu studieren, so beträgt der Umfang 45 Credit Points. Sind Anteile des zugeordneten Unterrichtsfaches zu studieren, so beträgt der Umfang bis zu 15 Credit Points.

(4) Ist ein dem Lehramt an Gymnasien/Oberschulen zugeordnetes Unterrichtsfach zu studieren, so beträgt der Umfang 80 Credit Points. Sind Anteile des zugeordneten Unterrichtsfaches zu studieren, so beträgt der Umfang bis zu 40 Credit Points. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Universität diese Qualifizierung innerhalb ihrer lehrkräftebildenden Studiengänge regulär vorsieht.

§ 31

Bewertung

(1) Die wissenschaftliche Zusatzausbildung ist Gegenstand einer Bewertung und gilt als bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(2) Im Fall von § 3 Absatz 4 ist abweichend von Absatz 1 eine differenzierte Benotung vorzunehmen.

(3) Es gelten die hierzu getroffenen Bestimmungen der Universität.

§ 32

Zeugnis und Bescheinigung

(1) Über das Ergebnis der wissenschaftlichen Zusatzausbildung erhält die teilnehmende Person von der Universität Bremen ein Zeugnis.

(2) Hat die teilnehmende Person die wissenschaftliche Zusatzausbildung nicht bestanden, erhält sie eine Bescheinigung.

Unterabschnitt 2 Berufspraktischer Teil des Anpassungslehrgangs

§ 33

Dauer

(1) Der berufspraktische Anpassungslehrgang dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate.

(2) Der Umfang der Anteile des berufspraktischen Anpassungslehrgangs zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem Fach umfasst maximal neun Monate.

(3) Der berufspraktische Anpassungslehrgang kann frühestens nach sechs Monaten vorzeitig auf Antrag der teilnehmenden Person durch eine Eignungsprüfung beendet werden. Bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung ist eine Wiederholung dieser Prüfung möglich, nicht jedoch eine Fortsetzung des berufspraktischen Anpassungslehrgangs.

(4) Wird der berufspraktische Anpassungslehrgang aus nicht von der teilnehmenden Person zu vertretenden Gründen für längere Zeit unterbrochen, ist er um diese Zeit zu verlängern. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrgangs nicht angerechnet.

(5) Der berufspraktische Anpassungslehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der teilnehmenden Person oder sonstige allgemeine Entlassungsgründe der Fortführung entgegenstehen.

§ 34

Organisation und Durchführung

(1) Der berufspraktische Anpassungslehrgang umfasst:

1. fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Seminare einschließlich der Einführung in das bremische Schulrecht,
2. Hospitationen im Unterricht, Unterricht unter Anleitung und selbstständigen Unterricht in der Schule.

(2) Die Qualifizierung erfolgt im Wesentlichen analog zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Die fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Seminare werden vom Landesinstitut für Schule durchgeführt.

(3) Die Leitung des Landesinstituts für Schule übt Vorgesetztenfunktionen aus. Die betreuenden Fachleiterinnen oder Fachleiter sind vorbehaltlich der Rechte der Schulleitung weisungsberechtigt.

§ 35

Seminare und Unterricht

(1) Die Teilnahme an den festgelegten Seminaren und Veranstaltungen des Landesinstituts für Schule ist verbindlich.

(2) Die Unterrichtsverpflichtung für Unterricht unter Anleitung, selbstständigen Unterricht und Hospitation umfasst für die Dauer des berufspraktischen Anpassungslehrgangs insgesamt 12 Unterrichtsstunden pro Woche. Davon gibt die teilnehmende Person je nach individueller Kompetenzentwicklung nur in dem Fach oder in den Fächern, in denen wesentliche Unterschiede zu einer Lehramtsbefähigung ausgeglichen werden müssen, wöchentlich 6 bis 10 Stunden selbstständigen Unterricht.

(3) Die betreuenden Fachleiterinnen oder Fachleiter im Landesinstitut für Schule sowie schulische Mentorinnen oder Mentoren führen in erforderlichem Umfang Unterrichtsbesuche mit anschließenden Beratungsgesprächen durch.

§ 36

Bewertung

(1) Der berufspraktische Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Er gilt als bestanden, wenn die erbrachten Leistungen im Schulgutachten und im Abschlussbericht des Landesinstituts für Schule mit „bestanden“ bewertet wurden. „Bestanden“ bedeutet das Erbringen mindestens ausreichender Leistungen.

(2) Die Schule erstellt ein Schulgutachten, das mit einer Bewertung abschließt. Dieses Schulgutachten ist mit der teilnehmenden Person zu besprechen, in Kopie auszuhändigen und dem Landesinstitut für Schule zu übermitteln.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Landesinstituts für Schule erstellt am Ende des berufspraktischen Anpassungslehrgangs unter Einbeziehung der Bewertung aus dem Schulgutachten und unter Berücksichtigung je einer Unterrichtsprobe auf der Basis einer schriftlichen Unterrichtsplanung im jeweils anzuerkennenden Fach und eines jeweils daran anschließenden Reflexionsgespräches einen Abschlussbericht, der mit einer Gesamtbewertung abschließt. Im Falle zweier Unterrichtsproben in insgesamt zwei Unterrichtsfächern sollen diese in verschiedenen Jahrgängen oder Jahrgangsstufen gehalten werden.

(4) Im Fall von § 3 Absatz 4 ist abweichend von Absatz 1 eine differenzierte Benotung vorzunehmen. Es ist nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 und 2 zu verfahren. Die Gesamtnote im Abschlussbericht ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus der jeweils doppelten Gewichtung jeder Unterrichtsprobe und jedes Reflexionsgespräches sowie der einfachen Gewichtung des Schulgutachtens.

(5) Ist zu erwarten, dass der berufspraktische Anpassungslehrgang nicht mit „bestanden“ bewertet oder mit mindestens „ausreichend“ benotet werden kann, ist darüber zur Hälfte der Lehrgangsdauer ein schriftlich dokumentiertes Feedback- und Perspektivgespräch zu führen. An dem Feedback- und Perspektivgespräch beteiligt sind die Schulleitung, für die Durchführung des Anpassungslehrgangs Verantwortliche des Landesinstituts für Schule und die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person, mit der die weiteren Qualifizierungsschritte schriftlich zu vereinbaren sind. Die teilnehmende Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen, das Ergebnis des Gespräches ist schriftlich festzuhalten. Der berufspraktische Anpassungslehrgang verlängert sich dadurch in der Regel nicht. Auf Antrag beim Landesinstitut für Schule kann er einmal um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden, höchstens dabei für die Dauer eines halben Jahres unter den in § 33 Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

(6) Der berufspraktische Anpassungslehrgang kann nicht wiederholt werden.

(7) Die Akten werden beim Landesinstitut für Schule geführt. In die Akte sind aufzunehmen:

1. die Bewertung jeder Unterrichtsprobe,
2. das Schulgutachten,
3. der Leistungsbericht.

§ 37

Zeugnis und Bescheinigung

(1) Über das Ergebnis des berufspraktischen Anpassungslehrgangs erhält die teilnehmende Person vom Landesinstitut für Schule ein Zeugnis.

(2) Hat die teilnehmende Person den berufspraktischen Anpassungslehrgang nicht bestanden, erhält sie eine Bescheinigung.

**Teil 3
Sonstige Bestimmungen**

§ 38

Übergangsbestimmungen

Auf Anträge zur Anerkennung einer Lehramtsqualifikation oder einer Lehrkräftequalifikation, die bis zum Ablauf des (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3) noch nicht beschieden sind, sind die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden. Auf Ausgleichsmaßnahmen, die vor dem (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3) begonnen wurden, ist § 33 Absatz 3 anzuwenden.

Artikel 2**Änderung der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung**

Die Bremische EG-Diplomanerkennungsverordnung vom 6. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 57 – 2040-k-14), die zuletzt die Verordnung vom 12. April 2016 (Brem.GBl. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 4 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 „Anerkennung in Lehrerlaufbahnen“

„§ 25 Anerkennung der Berufsqualifikation“

2. Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Anerkennung der Berufsqualifikation

Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation mit der Befähigung für ein Lehramt an Schulen wird

durch die Verordnung zur Anerkennung ausländischer
Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen geregelt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
21.03.19		
Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	<p>Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen und zur Änderung der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung Vom xx. Monat 2019</p>	<p>Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)</p> <p>Gender-Korrektur: Statt „Lehrer“ neu „Lehrkräfte“ – Gender-Korrekturen werden im nachfolgenden Text überall aufgenommen und bei neuen Änderungen gesondert ausgewiesen</p>
	<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - des § 9 Absatz 2 Satz 3, des § 10 Absatz 2 Satz 2 und des § 11 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74 – 8001–c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 159) geändert worden ist, und - des § § 16 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71) geändert worden ist, <p>verordnet der Senat:</p> <p>Artikel 1</p> <p>Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Teil 1</p> <p style="text-align: center;">Anerkennungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> § 1 Zweck, Anwendungsbereich § 2 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit § 3 Antragstellung, Nachweise § 4 Feststellung der Gleichwertigkeit 	

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	--	--

21.03.19

	<p>§ 5 Verfahren</p> <p>§ 6 Mitwirkungspflichten</p> <p style="text-align: center;">Teil 2</p> <p style="text-align: center;">Ausgleichsmaßnahmen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 7 Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>§ 8 Zuständigkeit</p> <p>§ 9 Zulassung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Eignungsprüfung</p> <p>§ 10 Hospitation</p> <p>§ 11 Prüfungsmaßstab</p> <p>§ 12 Prüfungskommission</p> <p>§ 13 Prüfungstermin</p> <p>§ 14 Prüfungsteile</p> <p>§ 15 Schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe und einer Unterrichtsstunde</p> <p>§ 16 Unterrichtspraktische Prüfung</p> <p>§ 17 Prüfungsgespräch</p> <p>§ 18 Bewertung</p> <p>§ 19 Prüfungsergebnis</p> <p>§ 20 Zeugnis und Bescheinigung</p> <p>§ 21 Wiederholung der Eignungsprüfung</p> <p>§ 22 Niederschriften</p> <p>§ 23 Prüfungsakte</p> <p>§ 24 Versäumnis von Prüfungsterminen, Nichtabgabe von schriftlichen Planungen und Rücktritt von der Eignungsprüfung</p> <p>§ 25 Ordnungsverstoß, Täuschung</p>	
--	--	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberuf-qualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	--	--

21.03.19

	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Anpassungslehrgang</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Wissenschaftlicher Teil des Anpassungslehrgangs</p> <p>§ 26 Dauer</p> <p>§ 27 Organisation und Durchführung</p> <p>§ 28 Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt an Grundschulen</p> <p>§ 29 Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen und zum Lehramt an berufsbildenden Schulen</p> <p>§ 30 Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik</p> <p>§ 31 Bewertung</p> <p>§ 32 Zeugnis und Bescheinigung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Berufspraktischer Teil des Anpassungslehrgangs</p> <p>§ 33 Dauer</p> <p>§ 34 Organisation und Durchführung</p> <p>§ 35 Seminare und Unterricht</p> <p>§ 36 Bewertung</p> <p>§ 37 Zeugnis und Bescheinigung</p> <p style="text-align: center;">Teil 3</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Bestimmungen</p> <p>§ 38 Übergangsbestimmungen</p>	<p><u>Hinweis:</u> Berücksichtigung der Aktualisierung des HG</p>
--	---	---

<p>Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO</p>	<p>Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)</p>	<p>Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)</p>
<p>21.03.19</p>		
<p>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften Unterabschnitt 1 Anerkennungsvoraussetzungen</p> <p>§ 1 Anerkennung von Berufsqualifikationen</p> <p>(1) <i>Berufsqualifikationsnachweise nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG oder diesen gleichgestellte Ausbildungsnachweise nach Artikel 12 Satz 1 oder Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um den unmittelbaren Zugang zum öffentlichen Dienst dieses Staates zu eröffnen, oder Qualifikationsnachweise, die gemäß Artikel 12 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG diesbezüglich erworbene Rechte verleihen, sind auf Antrag als Befähigung für die Laufbahn, die der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises entspricht, anzuerkennen, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sind, 2. sie bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Antragstellerin oder des Antragstellers Absatz 2 entspricht, 3. sie im Vergleich zu der in der Freien Hansestadt Bremen als Befähigungsvoraussetzung für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung weder ein zeitliches noch ein inhaltliches Defizit nach § 2 aufweisen und 4. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates im Sinne dieser Verordnung hat. <p><i>Mitgliedstaaten im Sinne dieser Verordnung sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union, andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und andere Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.</i></p> <p>(2) [3] Es bedarf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 eines Ausbildungsnachweises mindestens auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, 2. für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eines Diploms mindestens auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, 3. für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eines Diploms mindestens auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG. <p>(3) <i>Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem Mitgliedstaat, der die Berufsausübung nicht reglementiert hat, zwei Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre den Beruf vollzeitlich ausgeübt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, wenn die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. Der Nachweis der zweijährigen Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn die vorgelegten Qualifikationsnachweise den Abschluss einer reglementierten Ausbildung gemäß eines Qualifikationsniveaus des Artikel 11 Buchstabe b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigen.</i></p> <p>(4) <i>Unberührt bleibt der Grundsatz der automatischen Anerkennung auf Grund der Regelungen in den Artikeln 21 bis 49 der Richtlinie 2005/36/EG und der Grundsatz der Anerkennung von Berufserfahrung aufgrund der Regelungen in den Artikeln 16 bis 20 der Richtlinie 2005/36/EG.</i></p> <p>§ 25 Geltung der übrigen Vorschriften der Verordnung</p> <p>Für die Anerkennung von Diplomen in Lehrerberufen gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>§ 26 Anerkennung der Berufsqualifikation</p> <p>(1) Für die Anerkennung des Diploms oder Prüfungszeugnisses (§ 1) ist insbesondere erforderlich, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befähigung sich auf mindestens eines der Fächer im Sinne des § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter vom 14. Februar 2008 (Brem.GBl. S. 29) in der jeweils geltenden Fassung erstreckt,[1] 	<p style="text-align: center;">Teil 1 Anerkennungsverfahren</p> <p>§ 1 Zweck, Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation mit der Befähigung für ein Lehramt an Schulen in Bremen gemäß § 1 Absatz 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter.</p>	<p>Die Rechtsgrundlage im neuen BremBQFG:</p> <p>Das Ziel ist ausdrücklich, im reglementierten Lehramtsberuf die Mobilität zu fördern. Nicht alle Bundesländer kennen den Einbezug der Lehramtsausbildung in das jeweilige LandesBQFG. Sie haben sich allerdings verpflichtet, die jeweilige Anerkennung des anderen Bundeslandes anzuerkennen, sofern die Standards der Lehramtsausbildung eingehalten werden.</p> <p>Dies wird in jenen Ländern mit großen Vorbehalten gegenüber dem Einbezug der Lehramtsausbildung in das BremBQFG dazu führen, dass vor Ort genau überprüft werden wird, ob die gemeinsamen bundesweiten Standards der Lehramtsausbildung und die KMK-Empfehlungen eingehalten worden sind.</p> <p>So ist das oben genannte Ziel dahingehend ausdrücklich zu spezifizieren, dass mit dem Ziel verbunden wird, nicht etwa die Standards der Lehramtsausbildung ggf. in Bremen abzusenken und sich von der KMK abzuwenden, sondern unter Wahrung der Standards der Lehramtsausbildung in Bremen und in der BRD die weltweite qualifizierte Mobilität zu fördern, indem für Rechtsklarheit und pragmatische, handhabbare Maßnahmen gesorgt wird. Eine Senkung der Standards der Lehramtsausbildung in Bremen wäre ein fatales Signal an die Eltern in Bremen und würde den bundesweiten Respekt der anderen Länder angesichts der Bildungsanstrengungen in Bremen vernichten.</p>
	<p>§ 2 Voraussetzung der Gleichwertigkeit</p> <p>(1) Voraussetzung für die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Lehramtsqualifikation in Bremen ist, dass zwischen der für den Erwerb der Lehrkräfteberufsqualifikation erforderlichen</p>	<p>Zu § 2 Absatz 1: Diese Regelung trifft für alle antragstellenden ausländischen Lehrkräfte zu. Die Fächer-</p>

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberuf-qualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	--	--

21.03.19

	<p>Ausbildung im Ausbildungsstaat und der Ausbildung für das angestrebte Lehramt nach den rechtlichen Bestimmungen des Landes Bremen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. In Bremen richten sich die Fächer der lehramtsbezogenen Studiengänge nach der Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und im Masterstudium - Master of Education gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter. Die Fächer der Lehramtsausbildung im Vorbereitungsdienst richten sich nach dem Katalog der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen gemäß § 2 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich die Ausbildung und der dazu gehörige Qualifikationsnachweis auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Land Bremen nach Satz 2 und 3 für die Lehramtsausbildung vorgeschrieben sind, oder 2. sich die Ausbildung für die Fächer, die <ol style="list-style-type: none"> a) den Fächern der lehramtsamtsbezogenen Studiengänge, b) den Fächern im Vorbereitungsdienst oder c) beiden Fächerarten nach Satz 2 und 3 entsprechen, wesentlich von den in Bremen vorgeschriebenen Inhalten der Ausbildung und der Ausbildungsdauer gemäß dem Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter unterscheidet, so dass berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für die Ausübung des Berufs in Bremen fehlen. <p>Die antragstellende Person kann diese Unterschiede durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgleichen.</p>	<p>kataloge werden getrennt aufgenommen, <u>da im Vorbereitungsdienst mehr Fächer ausgebildet werden als im Studium</u>. Sport wird bspw. nur im Vorbereitungsdienst ausgebildet. DaZ/DaF wird demgegenüber neu in beiden Fächerkatalogen aufgenommen, im Fächerkatalog für das Zweite Staatsexamen ist es schon verankert. D.h. die „wissenschaftliche Zusatzausbildung“ kann nicht für alle Fächer der Lehramtsqualifikation in Bremen angeboten werden.</p> <p>Wenn gemäß dem BremBQFG in einem Bundesland eine Lehramtsqualifikation nicht erworben werden kann, für die ein anderes Bundesland ausbildet, dann kann auch noch ein weiteres Anerkennungsverfahren in einem anderen Bundesland stattfinden.</p> <p>Zu § 2 Absatz 1 Nr. 2: Die Überarbeitungen dienen der Klarstellung angesichts der Notwendigkeit, beide Fächerkataloge zu berücksichtigen: In der Lehramtsbildung spricht man nicht mehr von Fertigkeiten, sondern von Kompetenzen. Diese sind in den Standards der Lehramtsausbildung festgehalten. Deshalb hier eine berufsbezogene Spezifizierung der sprachlichen Formulierung von § 14 Absatz 1 BremBQFG.</p> <p>Ergänzend zu inhaltlichen wesentlichen Unterschieden können gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 BremBQFG nach wie vor zeitliche Unterschiede in der Ausbildungsdauer festgestellt werden. Zwar wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU die zuvor in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Regelung aufgehoben, wonach ein Unterschied von mindestens einem Jahr in der Dauer der absolvierten Ausbildung im Vergleich zur im Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer automatisch einen wesentlichen Unterschied begründete. Im Brem-BQFG war dieser Automatismus jedoch nicht aufgenommen worden. Somit ist die Ausbildungsdauer weiterhin ein relevantes Prüfungskriterium zur Feststellung eines wesentlichen Unterschiedes, der vorherige Automatismus in der EG-Diplomanerkennungsverordnung in Bremen entfällt jedoch.</p> <p>Perspektive: Hierzu sollte am StaPa eine Handreichung für den Umgang mit Einzelfällen erarbeitet werden.</p>
--	---	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

	<p>(2) Im Rahmen der Prüfung der Gleichwertigkeit mit einer Lehramtsqualifikation wird auch geprüft, ob eine Lehrbefähigung in einem einzelnen Fach festgestellt werden kann. Dies ist möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich die Ausbildung und der dazu gehörige Qualifikationsnachweis auf ein Fach nach Absatz 1 Satz 2 und 3 beziehen, 2. die Ausbildung in diesem Fach sich nicht wesentlich nach Absatz 1 Nummer 2 von der Ausbildung für eine Lehramtsqualifikation unterscheidet und 3. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert ist, im Herkunftsland mit diesem Fach den Lehrkräfteberuf auszuüben. <p>Sofern wesentliche Abweichungen nach Nummer 2 festgestellt werden, die nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden können, wird der antragstellenden Person aufgezeigt, durch welche lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 diese beseitigt werden können, um eine Lehrbefähigung in einem Fach zu erhalten.</p>	<p>Zu § 2 Absatz 2: Hier geht es um die Feststellung der Lehrbefähigung in einem einzelnen Fach (für das Lehramt braucht man mind. zwei Fächer). Damit sollen erhöhte Einstiegsmöglichkeiten in den Bremer Schuldienst und mehr Wege zur Lehramtsqualifikation geschaffen werden, denn teils sind Menschen aus privaten Verpflichtungen heraus nicht dazu in der Lage, alles auf einmal zu bewältigen. Dies betrifft vor allem Frauen, die stärker für die Familienarbeit zuständig sind als ihre Männer. Es ist die Botschaft, dass unsererseits alles getan wird, um den Weg später zu einer vollen Lehramtsqualifikation gemäß BremBQFG und BremLAG zu ebnen, ohne auf Qualitätsansprüche zu verzichten. Diese Lehrbefähigung kann gemäß Fächerkatalog auch für DaZ/DaF ausgesprochen werden, deshalb ist Absatz 2 Nr. 3 (alt) nicht mehr erforderlich.</p> <p><u>Die lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen werden in die Ausgleichsmaßnahmen eingebettet, um nicht verbal etwas mit dem BremBQFG Unverbundenes zu schaffen. Dies geschieht in § 7 Absatz 1.</u></p> <p>Die <u>Lehrbefähigung in einem Fach</u> basiert auf dem Beuttenmüller-Urteil, wonach für EU-Bürger das Recht besteht, mit einer entsprechenden Berufsausbildung auch in der BRD den Beruf auszuüben – es besteht jedoch gemäß Leitsatz 1 der Urteilsbegründung kein Recht darauf, damit die Bedingungen für ein Lehramt und somit die Laufbahnberechtigung im Sinne des Beamtengesetzes im jeweiligen Bundesland zu umschiffen: „Diese Voraussetzung betrifft das Recht, einen reglementierten Beruf auszuüben, und nicht das Entgelt und die sonstigen Arbeitsbedingungen, die in dem Mitgliedstaat gelten, der die Gleichwertigkeit einer alten Ausbildung und einer neuen Ausbildung anerkennt.“</p>
<p>§ 26 Anerkennung der Berufsqualifikation</p> <p>(...) s.o. 2. die Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Defizite im Vergleich zu der Befähigung für die Laufbahn, die der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises entspricht gegenüber dem angestrebten Lehramt aufweist.[1] (2) Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3, so hat sie nach ihrer oder er nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang zu absolvieren.</p>	<p>§ 3 Antragstellung, Nachweise</p> <p>(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland eine Lehrkräfteberufsqualifikation erworben hat, die sie zur Ausübung dieses Berufes im Ausland befähigt. Der Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation mit der Befähigung für ein Lehramt gemäß § 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter und damit zugleich auf Feststellung einer Lehrbefähigung in einem Fach nach § 2 Absatz 2 ist von der antragstellenden Person an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind nach § 12 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes beizufügen:</p>	<p>Zu § 3 Absatz 1: Es wird ausgeschlossen, dass Dritte den Antrag für andere stellen können. „Anerkennung“ folgt § 4.</p>

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

<p>§ 27 Verfahren</p> <p>(1) Der Antrag auf Anerkennung ist an die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zu richten. Dieser trifft die Entscheidungen im weiteren Verfahren, sofern in diesem Abschnitt keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Mit dem Antrag sind die Nachweise gemäß § 5 Abs. 2 sowie der nach § 26 erforderlichen Voraussetzungen vorzulegen.</p> <p>(2) Der Bescheid einer anderen zuständigen deutschen Landesbehörde über die Gleichstellung und Feststellung der Defizite wird anerkannt, wenn er sich auf das angestrebte Lehramt bezieht.</p> <p>§ 2 Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>(1) Weisen die Berufsqualifikationsnachweise ein wesentliches zeitliches oder inhaltliches Defizit vor, so ist die Anerkennung nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers von einer Eignungsprüfung (§§ 8, 28) oder einem Anpassungslehrgang (§§ 16, 39) abhängig zu machen.</p> <p>(2) [3] Ein zeitliches Defizit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 liegt vor, wenn die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung, bezogen auf das jeweilige Einstiegsamt, geforderten fachtheoretischen Dauer liegt.</p> <p>(3) Ein inhaltliches Defizit liegt vor, wenn</p> <p>1. die bisherige Ausbildung und der dazu gehörige Ausbildungsnachweis sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die in der Freien Hansestadt Bremen vorgeschrieben sind oder</p> <p>2. die Laufbahnbefähigung, bezogen auf das jeweilige Einstiegsamt, die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht, als der reglementierte Beruf im Mitgliedstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung, bezogen auf das jeweilige Einstiegsamt, vorgeschrieben wird und sie sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.[3] Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der für die Laufbahnbefähigung, bezogen auf das jeweilige Einstiegsamt, geforderten fachtheoretischen Ausbildung aufweist.[3]</p> <p>(4) [3] Ein Diplom, das auf der Grundlage eines rechtswissenschaftlichen Studiums erworben wurde, ist als Befähigung für die Laufbahn der Allgemeinen Dienste mit dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nur anzuerkennen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mit Erfolg eine Eignungsprüfung für Juristinnen und Juristen (§§ 18bis 24) abgelegt hat.</p> <p>(5) Erfüllt die Berufsqualifikation des Antragstellers auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen Kriterien, die in den gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahmen vorgegeben sind, so werden keine Ausgleichsmaßnahmen gefordert.</p> <p>§ 3 (aufgehoben)</p> <p>Unterabschnitt 2 Verfahren</p> <p>§ 4 Ablehnung des Antrages</p> <p>Die Anerkennung ist zu versagen, wenn</p> <p>1. die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 nicht erfüllt werden,</p> <p>2. die von der zuständigen Behörde festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht erfolgreich nachgewiesen oder abgeschlossen worden sind oder die Antragstellerin oder der Antragsteller sich ihnen trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist unterzogen hat,</p> <p>3. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt werden,</p> <p>4. ein entsprechender Antrag bereits von derselben oder einer anderen Behörde bestands- oder rechtskräftig abgelehnt worden ist, es sei denn, die Voraussetzungen haben sich zwischenzeitlich</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge, der ausgeübten Erwerbstätigkeit und der sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen in deutscher Sprache, 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, 3. die im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise für die anzuerkennende Lehrkräfteberufsqualifikation, aus denen die Inhalte und die Dauer der absolvierten Ausbildung hervorgehen, 4. die Bescheinigung des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, aus der die Berechtigung zur dortigen Ausübung des Lehrkräfteberufs hervorgeht, 5. die Bescheinigungen über Dauer und Art der bisher im Inland oder Ausland ausgeübten beruflichen Tätigkeiten als Lehrkraft, 6. ein Motivations schreiben in deutscher Sprache nach § 12 Absatz 6 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, aus dem die Ernsthaftigkeit hervorgeht, in Bremen als Lehrkraft tätig werden zu wollen, und 7. eine Erklärung in deutscher Sprache, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die antragstellende Person in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt oder eine Ausgleichsmaßnahme gemäß § 7 absolviert hat. <p>Die Unterlagen nach Nummer 2 bis 5 sind in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Weitere Unterlagen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, können vom Staatlichen Prüfungsamt nachgefordert werden.</p> <p>(2) Von den Nachweisen gemäß Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache beizubringen. Sofern es für die Anerkennung erforderlich ist, kann das Staatliche Prüfungsamt auch für die übrigen Nachweise Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu erstellen.</p>	
--	---	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

<p>geändert, oder 5. die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen oder Straftaten für den Zugang zum Beamtenverhältnis nicht geeignet ist.</p> <p>§ 5 Antrag</p> <p>(1) Der Antrag auf Anerkennung ist an die für das Laufbahnrecht zuständige senatorische Dienststelle (zuständige Behörde) zu richten. (2) Dem Antrag sind beizufügen: 1. eine tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs, 2. Berufsqualifikationsnachweise, 3. Nachweise über Inhalte und Dauer der Studien und Ausbildungen; aus den Nachweisen müssen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen, 4. Bescheinigungen über die bisherige Berufserfahrung, 5. Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates (§ 1 Abs. 1 Satz 2), 6. Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber, dass keine Straftaten oder schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, die die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Frage stellen, bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein, 7. Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung dort im öffentlichen Dienst die Berufsqualifikationsnachweise berechtigen, 8. eine Erklärung, dass die Anerkennung weder gleichzeitig bei einer anderen Behörde beantragt noch zu einem früheren Zeitpunkt abgelehnt worden ist.</p> <p>§ 6 Bewertung der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise</p> <p>(1) [2] [3] Die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 prüft, ob die Berufsqualifikationen mit einer Befähigung für eine Laufbahn, bezogen auf ein Einstiegsamt, vergleichbar sind. Sie ordnet sie einer Laufbahn, bezogen auf ein Einstiegsamt, zu und stellt fest, ob der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis ein inhaltliches oder zeitliches Defizit aufweist. (2) Die Feststellungen nach Absatz 1 sind in der Regel unter Berücksichtigung eines Gutachtens der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu treffen. (3) [2] Wird ein Defizit festgestellt, legt die zuständige Behörde (§ 5 Abs. 1) nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 im Einzelfall die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen fest. Dabei ist jeweils zu prüfen, inwieweit ein Defizit durch Kenntnisse ausgeglichen wird, die während einer im Anschluss an den Erwerb des Diploms oder Prüfungszeugnisses ausgeübten Berufstätigkeit erworben wurden. Liegt sowohl ein inhaltliches als auch ein zeitliches Defizit vor, so kann nur der Ausgleich des inhaltlichen Defizits verlangt werden.[2] (4) Im Falle des § 2 Abs. 4 sind Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 und 3 nicht anzuwenden.</p> <p>§ 7 Bescheid</p> <p>(1) Die Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens 4 Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist außer bei sofortiger Anerkennung zu begründen; er muss bei einem Defizit auch konkrete Angaben zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und dem nach § 2 Abs. 1 bestehenden Wahlrecht enthalten. (2) Im Anerkennungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.</p>	<p>(3) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Nachweise, kann das Staatliche Prüfungsamt die antragstellende Person auffordern, weitere geeignete Nachweise innerhalb einer bestimmten Frist beizubringen.</p> <p>(4) Kann die antragstellende Person die Nachweise nach Absatz 1 aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise beibringen oder ist das Beibringen der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, veranlasst das Staatliche Prüfungsamt die Feststellung der maßgeblichen beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person gemäß § 14 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes durch sonstige geeignete Verfahren nach Absatz 5. Jede Ausgleichsmaßnahme wird dann benotet. Die antragstellende Person hat die Richtigkeit der berufsbezogenen Angaben und die Gründe, die dem Beibringen der Unterlagen entgegenstehen, eidesstattlich zu versichern.</p> <p>(5) Sonstige geeignete Verfahren umfassen mindestens eine in deutscher Sprache schriftlich vorbereitete Unterrichtspraktische Prüfung mit anschließendem Prüfungsgespräch gemäß § 7 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter für jedes Unterrichtsfach, für das die ausländische Lehrkräfteberufsqualifikation erworben wurde. Dieses Fach muss ein Ausbildungsfach im Land Bremen gemäß § 2 Absatz 1 sein. Die Verfahren nach Satz 1 werden vom Staatlichen Prüfungsamt organisiert und vom Landesinstitut für Schule durchgeführt. Sie gelten als erfolgreich absolviert, wenn die erbrachten Leistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. „Bestanden“ bedeutet das Erbringen mindestens ausreichender Leistungen. Die Note „ausreichend“ geht in weitere Bewerbungsverfahren für Ausgleichsmaßnahmen ein.</p> <p>(6) Dem Staatlichen Prüfungsamt steht für die Informationsbereitstellung und die elektronische Verfahrensabwicklung das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit zur Verfügung.</p> <p>§ 4 Feststellung der Gleichwertigkeit</p> <p>(1) Das Staatliche Prüfungsamt stellt bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 durch Bescheid die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation der antragstellenden Person mit der Befähigung für ein Lehramt gemäß § 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter fest.</p>	<p>Zu § 3 Absätze 4 - 5: Aufgrund einer Fluchtsituation o.ä. kann es möglich sein, dass die erforderlichen Bescheinigungen nicht vorliegen. „Sonstige geeignete Verfahren“ sind deshalb in Absatz 5 definiert. Leider warnt derzeit das Auswärtige Amt vor gefälschten Zeugnissen aus Syrien, bzw. vor Zeugnissen, deren Inhalt nicht stimmt. Deshalb kann bei berechtigten Zweifeln eine Überprüfung der Richtigkeit vorgenommen werden.</p> <p>Wenn nicht benotet werden würde, müsste sich der Bewerber mit der Note „ausreichend“ für den Schuldienst bewerben. Dies wäre eine erhebliche Benachteiligung gegenüber den Mitbewerbern, die die Noten aus ihren Ausbildungszeugnissen einbringen können. Notengebung also als Chance, auch in Nicht-Mangelfächern in Bremen zu einer Einstellung in den Schuldienst gelangen zu können.</p> <p>Die Ergänzung dient der Klarstellung analog zu den späteren Definitionen in der AV-L.</p> <p>Zu § 3 Absatz 6: Bezug zum § 13b BremBQFG: Vorwarnmechanismus</p>
--	--	---

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
21.03.19		
	<p>(2) Erfolgt keine Feststellung gemäß Absatz 1, stellt das Staatliche Prüfungsamt durch Bescheid fest, welche wesentlichen Qualifikationsunterschiede einer Gleichwertigkeit der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Befähigung für ein Lehramt gemäß dem Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter entgegenstehen und wie die festgestellten Unterschiede nach § 7 ausgeglichen werden können. Weiterhin stellt das Staatliche Prüfungsamt fest, ob nach § 2 Absatz 2 eine Lehrbefähigung in einem Fach anerkannt werden kann und welche lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 7 dafür erforderlich sind. Der Bescheid enthält insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feststellung der im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation, 2. die Zuordnung der im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation zu einem Lehramt nach § 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter, 3. die Feststellung der Gleichwertigkeit oder der bestehenden wesentlichen Qualifikationsunterschiede, 4. die Feststellung der möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 7, sofern erforderlich unter Berücksichtigung der lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme für den Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach nach § 7 Absatz 1 Satz 3, 5. die Feststellung, ob eine Lehrbefähigung in einem Fach anerkannt werden kann, sowie nach § 2 Absatz 2 Satz 3 ob dafür lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich sind. <p>(3) Nach erfolgreich absolvierter Ausgleichsmaßnahme zur Erreichung der Gleichwertigkeit der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation mit der Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter oder erfolgreich absolvierter lehramtsbezogener Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach ergeht ein weiterer Bescheid zur Feststellung der hiermit erreichten Berufsqualifikation. Er enthält den Hinweis, dass der Bescheid keinen Anspruch auf Einstellung begründet.</p> <p>(4) Die Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen unter Berücksichtigung der Ausbildungsmöglichkeiten für ein Lehramt in Bremen erfolgen und sind in der Regel unter Berücksichtigung eines Gutachtens der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu treffen.</p>	<p>Zu § 4 Absatz 2: Die hier vorgenommene Formulierung: Deutlich muss werden, dass die Feststellung der Gleichwertigkeit ohne Berücksichtigung der Sprachkompetenzen erfolgt.</p> <p><u>Für antragstellende Personen in Bremen</u> ist wichtig: Das Ziel ist die Ermöglichung der Lehramtsqualifikation.</p> <p>Zu § 4 Absatz 2 Nr. 4: Diese Ergänzung ist erforderlich, weil im Vorbereitungsdienst für mehr Fächer ausgebildet wird als an der Universität (s.o.). Zudem wird der ggf. vorhandene lehramtsbezogene Qualifizierungsbedarf für eine Lehrbefähigung in einem Fach neu aufgenommen. Dieser Qualifizierungsbedarf wird einbezogen in den potentiellen Weg zur Lehramtsbefähigung, d.h. er führt nicht zur Ausweitung der maximalen Dauer einer Ausgleichsmaßnahme.</p> <p>Nr. 5 (alt) wird ersetzt durch <u>Absatz 3 neu</u>. Nr. 6 (alt) wird verschoben in Absatz 3 (neu).</p> <p>Zu § 4 Absatz 3 (neu): Der Absatz 3 (alt) wird wegen „Überregelung“ durch Absatz 3 (neu) ersetzt.</p>

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

	<p>(5) Hat die für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zuständige Stelle eines anderen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland die Anerkennung einer ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation und die Gleichwertigkeit mit der Befähigung für ein Lehramt nach dem jeweiligen Landesrecht durch Bescheid festgestellt, bedarf es keiner erneuten Feststellungsprüfung nach dieser Verordnung.</p> <p>(6) Der Antrag ist abzulehnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine Feststellungen nach Absatz 2 Nummer 3 bis 5 getroffen werden, 2. die Nachweise gemäß § 3 Absatz 1 trotz Aufforderung durch das Staatliche Prüfungsamt und trotz schriftlichen Hinweises auf die Rechtsfolge gemäß § 15 Absatz 3 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes nicht innerhalb einer angemessenen Frist vollständig beigebracht werden, 3. ein entsprechender Antrag bereits von derselben oder einer anderen Behörde bestands- oder rechtskräftig abgelehnt worden ist, es sei denn, die Voraussetzungen haben sich zwischenzeitlich geändert, 4. eine Ausgleichsmaßnahme für das entsprechende Lehramt in Bremen bereits in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik absolviert wurde, oder 5. die antragstellende Person wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen oder Straftaten für den Zugang zur Berufstätigkeit als Lehrkraft im Land Bremen nicht geeignet ist. <p><u>§ 5 Verfahren</u></p> <p>(1) Das Staatliche Prüfungsamt bestätigt gegenüber der antragstellenden Person innerhalb der Frist von einem Monat den Eingang des Antrags gemäß § 13 Absatz 2 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der ihm beigelegten Nachweise. In der Empfangsbestätigung ist das Eingangsdatum des Antrags mitzuteilen sowie auf die Frist gemäß Absatz 2 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die gemäß § 3 beizubringenden Nachweise unvollständig, teilt das Staatliche Prüfungsamt innerhalb der Frist gemäß Satz 1 der antragstellenden Person mit, welche Nachweise noch beizubringen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis auf den Fristlauf gemäß Absatz 2, der erst nach Eingang aller beizubringenden Nachweise beginnt.</p> <p>(2) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung und trifft die Feststellungen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 innerhalb der Frist von drei Monaten.</p>	<p>Zu § 4 Absatz 4: Die Kommunikation zwischen den Institutionen ist kein Feststellungskriterium. Deshalb wird der erforderliche regelmäßige gemeinsame Austausch in das „Verfahren“ (§ 5) verschoben.</p> <p>Zu § 4 Absatz 6: Die Einfügungen dienen der Präzisierung. Zudem sind gemäß EU-Recht deutsche Sprachkompetenzen, die für Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ausdrücklich kein Kriterium für Anerkennungsverfahren. Auch in Absatz 6 wird dies deutlich.</p>
--	--	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
21.03.19		
	<p>Der Fristlauf beginnt nach dem Eingang aller geforderten Nachweise. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Soweit die Lehrkräfteberufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beträgt die Fristverlängerung gemäß Satz 3 höchstens einen Monat. Die Fristverlängerung ist der antragstellenden Person rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und ihr gegenüber zu begründen.</p> <p>(3) Im Fall des § 3 Absätze 3 und 4 und des § 4 Absatz 6 Nummer 2 ist der Fristlauf gemäß Absatz 2 bis zum Ablauf der vom staatlichen Prüfungsamt festgelegten Frist gehemmt.</p> <p>(4) Das Staatliche Prüfungsamt sorgt für den regelmäßigen Informationsaustausch mit den Institutionen, die für die Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahme verantwortlich sind.</p> <p><u>§ 6 Mitwirkungspflichten</u></p> <p>(1) Die antragstellende Person ist verpflichtet, alle Nachweise gemäß § 3 dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Kommt die antragstellende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und wird dadurch die Bearbeitung des Vorgangs erheblich erschwert, kann das Staatliche Prüfungsamt ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende Person in anderer Weise die Bearbeitung des Vorgangs erheblich erschwert.</p> <p>(3) Der Antrag kann vom Staatlichen Prüfungsamt wegen fehlender oder nicht ausreichender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die antragstellende Person auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen wurde.</p>	<p>Zu § 5 Absatz 4: Kommunikation stellt wie schon erläutert kein Anerkennungskriterium dar. Der Sinn damals (2016) war ein anderer: Es ist für den reibungslosen Ablauf dringend erforderlich, dass sich das StaPa mit dem LIS und vermutlich auch der Uni austauscht. Die Verantwortung für den Austausch sollte dort verankert werden, wo die Zuständigkeit für die Bescheide liegt.</p>

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

	<p style="text-align: center;">Teil 2</p> <p style="text-align: center;">Ausgleichsmaßnahmen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p><u>§ 7 Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>(1) Als Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang und eine Eignungsprüfung vorzuhalten. Der Anpassungslehrgang ist berufspraktisch ausgerichtet, kann mit einer wissenschaftlichen Zusatzausbildung einhergehen, und dauert insgesamt höchstens drei Jahre. Die lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem Fach umfasst Anteile des Anpassungslehrgangs.</p> <p>(2) Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach dem Erfordernis des Ausgleichs der wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation und der Befähigung für ein Lehramt gemäß dem Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter.</p> <p>(3) Die antragstellende Person hat das Wahlrecht zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung. Dieses Wahlrecht besteht nur dann nicht, wenn eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation in mindestens einem kompletten Unterrichtsfach erforderlich ist. Eine Änderung der Wahl der Ausgleichsmaßnahme ist nach Antragstellung nur unter den in § 33 Absatz 2 genannten Voraussetzungen möglich.</p>	<p>Zu § 7 Absatz 1: Anpassungslehrgänge sind als Anpassungslehrgänge im Sinne der EU-Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 3 Absatz 1g zu verstehen; Artikel 53 der EU-Richtlinie 2013/55/EU findet darauf bezogene Anwendung. Ergänzend ist in Absatz 1 geregelt, dass eine lehramtsbezogene Qualifizierung, die nur zu einer bloßen Lehrbefähigung in einem Fach führen kann, natürlich auch nur Teile des Anpassungslehrgangs enthalten kann. Die Begrifflichkeit „lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahme“ entspricht dem Wortlaut in § 3 Absatz 5 BremLAG.</p> <p>Zu § 7 Absatz 2: Der Weg zur Lehramtsbefähigung ist im Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter (BremLAG) definiert. Für den Ausgleich ist zu berücksichtigen, dass bereits eine Lehrkräfteberufsqualifikation im Ausland erworben worden ist – d.h. es können keine Qualifizierungen für etwas verlangt werden, wofür schon ausgebildet worden ist. Der Umfang der Anteile des berufspraktischen Anpassungslehrgangs zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem Fach kann maximal die Hälfte der Dauer des Vorbereitungsdienstes umfassen.</p> <p>Zu § 7 Absatz 3: Zur Ausübung des Wahlrechts findet sich in der Begründung zum Mustergesetz L-BQFG folgender Hinweis: „Der neue § 11 Absatz 4 setzt die Verpflichtung aus Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie um. Da dem Antragsteller grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang offensteht (Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie), muss der Fristbeginn folgerichtig von der Entscheidung der Antragstellerin oder des Antragstellers für eine Eignungsprüfung (ursprüngliche Entscheidung) abhängen, soweit ihr oder ihm diese Wahl tatsächlich verbleibt. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich erst kurz vor Ablauf der Frist für die Eignungsprüfung entscheidet und dann für die Behörde nicht mehr genug Zeit zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verbleibt. Dies steht mit europäischem Recht in Einklang, da die Richtlinie in Artikel 14 Absatz 7 nur bestimmt, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten</p>
--	--	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberuf-qualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

	<p>(4) Kann die antragstellende Person sowohl über eine Ausgleichsmaßnahme die wesentlichen Unterschiede zu einer Lehramtsqualifikation ausgleichen als auch über eine anteilige lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahme eine Lehrbefähigung in einem Fach erreichen, kann sie zwischen beiden Maßnahmen wählen und auch nacheinander beide Maßnahmen absolvieren.</p> <p>(5) Es ist sicherzustellen, dass die antragstellende Person innerhalb von sechs Monaten nach Ausübung des Wahlrechts gemäß Absatz 3 die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung, sofern diese gewählt wurde, abzulegen.</p> <p>(6) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind nach § 3 Absatz 5 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter deutsche Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die Unterricht im Fach Deutsch oder in den modernen Fremdsprachen erteilen sollen. Davon abweichend ist die Voraussetzung für die Aufnahme einer Ausgleichsmaßnahme oder einer lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme zunächst der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde. Soweit eine wissenschaftliche Zusatzausbildung erforderlich ist, richtet sich die Zulassung zu der jeweiligen Maßnahme nach den hierzu getroffenen Bestimmungen der Universität. Die an einer Ausgleichsmaßnahme oder an einer lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmende Person muss sich selbstständig in dieser Zeit begleitend weiterbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen. Deutsche Sprachkompetenzen sind kein Kriterium für die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 2.</p> <p>(7) Wird bekannt, dass eine an einer Ausgleichsmaßnahme teilnehmende Person verschwiegen hat, dass sie oder er bereits in einem anderen Bundesland eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme begonnen oder absolviert hat, endet die Ausgleichsmaßnahme umgehend ohne Abschluss.</p> <p><u>§ 8 Zuständigkeit</u></p>	<p>nach der Entscheidung dem Antragsteller eine solche Prüfung aufzuerlegen ermöglicht werden muss. Entsprechend scheint es unproblematisch, dass auch erst dann die sechsmonatige Frist beginnt.</p> <p>Die Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden ist an keine bestimmte Form gebunden und muss der zuständigen Stelle zugehen. Wie schon bisher ist auch keine Frist für die Ausübung des Wahlrechts vorgesehen: <u>die Antragstellerin oder der Antragsteller soll ausreichend Zeit haben, die Rahmenbedingungen für seine Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu ermitteln und sich - gegebenenfalls schon vor Bekanntgabe seiner Entscheidung – auf die Eignungsprüfung vorzubereiten.“</u></p> <p>Entsprechend der Zielrichtung des BQFG, möglichst gleiche Verfahren für Antragstellende aus der Europäischen Union und aus Drittstaaten vorzusehen, wird hier bezüglich dieser beiden Personenkreise keine Unterscheidung gemacht.</p> <p>Die Einschränkung des Wahlrechts ist zwingend und im öffentlichen Interesse und somit nach EU-Recht möglich, weil die Öffentlichkeit erwarten kann, dass die erlangte Lehramtsbefähigung auch inhaltlich gerechtfertigt ist. Ein fehlendes Studium eines gesamten Unterrichtsfaches kann nicht durch eine schriftlich vorbereitete Unterrichtsprobe mit anschließendem Prüfungsgespräch, deshalb kommt in diesem Fall die Eignungsprüfung als Ersatz für ein mehrjähriges Studium eines kompletten Unterrichtsfaches nicht in Frage.</p> <p>Die Flexibilisierungsoption durch den Wechsel vom Anpassungslehrgang zur Eignungsprüfung berücksichtigt die Individualität der Teilnehmenden.</p> <p>Zu § 7 Absatz 4: Die Regelungen zur Qualifizierung sind erforderlich, damit nicht der 3-Jahres-Zeitraum für Ausgleichsmaßnahmen überschritten wird und dadurch die Wahloption der Antragsteller/in (Weg zur Lehramtsbefähigung oder zur Lehrbefähigung in einem Fach) wieder indirekt begrenzt wird.</p> <p>Zu § 7 Absatz 6: Sprachkompetenzen sind kein Bestandteil des Anerkennungsverfahrens. Auch mit einem abschließenden Feststellungsbescheid ändert sich an diesem Grundsatz nichts, darauf wird zur Vermeidung möglicher Rechtsstreitigkeiten nochmals hingewiesen.</p>
--	---	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	--	--

21.03.19

	<p>(1) Für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Anpassungslehrgangs ist das Landesinstitut für Schule, für die Durchführung des wissenschaftlichen Teils des Anpassungslehrgangs ist die Universität Bremen zuständig. Satz 1 gilt entsprechend für die lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3.</p> <p>(2) Für das Verfahren, die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig. Es stellt die Umsetzung von § 7 Absatz 5 sicher. Das Landesinstitut für Schule nimmt die Eignungsprüfung ab.</p> <p>§ 9 Zulassung</p> <p>(1) Die Bewerbung auf Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme oder an einer lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3 ist an die jeweils zuständige Institution nach § 8 zu richten. Der Bewerbung sind die Kopie des Bescheides nach § 4 Absatz 2, der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 7 Absatz 6 sowie ein erweitertes Führungszeugnis beizufügen.</p> <p>(2) Wählt die antragstellende Person die Eignungsprüfung, bestimmt das Staatliche Prüfungsamt die Schule, an der die Eignungsprüfung abgelegt wird. Es teilt der antragstellenden Person in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bewerbungseingang den Prüfungstermin und die dafür bestimmte Schule schriftlich mit.</p> <p>(3) Wählt die antragstellende Person den Anpassungslehrgang, gilt die Bewerbung für den nächstfolgenden Einstellungstermin. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(4) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Zusatzausbildung folgt den Bestimmungen der Universität.</p> <p>(5) Die Bewerbungsfrist für den berufspraktischen Anpassungslehrgang wird vom Landesinstitut für Schule festgelegt. Liegen für den berufspraktischen Anpassungslehrgang mehr zu berücksichtigende Bewerbungen vor, als Plätze verfügbar sind, werden die Plätze entsprechend der Bestimmungen zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst vergeben.</p> <p>(6) Für die Dauer des berufspraktischen Anpassungslehrgangs oder der lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4, die Anteile des berufspraktischen Anpassungslehrgangs umfasst, wird ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Teilnehmende Personen haben Anspruch auf Vergütung in Höhe der Anwärterbezüge für das jeweilige Lehramt, das mit dem Anpassungslehrgang angestrebt wird.</p>	<p>Zu § 8 Absatz 1: Es werden die „Verantwortlichkeiten“ benannt, weil die Institutionen, im Rahmen der Vorgaben durch den Bescheid vom StaPa die Ausgleichsmaßnahmen ausgestalten. Anpassung zudem an den Entwurf des HG.</p> <p>Zu Absatz 2: Das StaPa erhält Zuständigkeiten im Bereich der Eignungsprüfungen.</p> <p>Zu § 9 Absatz 1: Neu ist die Bewerbungsmöglichkeit für „lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen“.</p> <p>Hier wird zudem dem Rechtsgedanken aus dem § 72 a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ Rechnung getragen. Ergänzend kommt der Einbezug der Lehrer/innen in den Vorwarnmechanismus des BremBQFG hinzu. Da die Anpassungsmaßnahme schon Kontakt mit gefährdeten Schülern bedeuten kann, empfehlen wir dringend, das erweiterte Führungszeugnis einzufordern.</p> <p>Zu § 9 Absatz 5: Geregeltes und transparentes Verfahren für die Antragstellenden, zugleich Flexibilität für das Landesinstitut, um den Qualifizierungsbedarfen bestmöglich entsprechen zu können.</p> <p>Zu § 9 Absatz 6: neu aufgenommen sind <u>Vertrag und Vergütung für die Teilnahme an einer „lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme“</u>, die Anteile des berufspraktischen Anpassungslehrgangs umfasst. Es wird bestimmt, dass die Teilnehmenden auch für den Erwerb der Lehrbefähigung in einem</p>
--	--	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
21.03.19		
		Fach entsprechend viel unterrichten und entsprechend am LIS ausgebildet werden, damit vereinfacht sich die Vergütung. Nur die Dauer wird auf ein Fach bezogen und deshalb deutlich begrenzt (s.o.).
<p>Abschnitt 2 Ausgleichsmaßnahmen im Einzelnen</p> <p>Unterabschnitt 1 Eignungsprüfung</p> <p>§ 8 Zweck, Inhalt und Durchführung der Prüfung, Prüfungsleistungen</p> <p><i>(1) Die Eignungsprüfung ist eine die beruflichen Kenntnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der ihre oder seine Fähigkeit, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn sachgerecht auszuüben, beurteilt werden soll. Sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Antragstellerin in ihrem oder der Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsstaat bereits über eine Qualifikation verfügt.</i></p> <p><i>(2) [1] Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Sie kann eine praktische Prüfung umfassen. Die schriftliche Prüfung umfasst Aufsichtsarbeiten. Die Gegenstände der mündlichen und der praktischen Prüfung sind der beruflichen Praxis der Laufbahn, für die die Ausgleichsmaßnahme durchgeführt wird, zu entnehmen. Die Prüfung soll ausschließlich in Fachgebieten erfolgen, in denen gemäß § 6 Abs. 3 inhaltliche Defizite festgestellt wurden. Sie wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die zuständige Behörde (§ 5 Abs. 1) erlässt auf Antrag schriftliche Prüfungsleistungen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller durch ein Prüfungszeugnis nachweist, dass sie oder er die für die angestrebte Laufbahn erforderlichen Kenntnisse erworben hat.</i></p> <p><i>(3) Die Eignungsprüfung wird von der zuständigen Behörde (§ 5 Abs. 1) durchgeführt. Sie kann die Durchführung der Eignungsprüfung durch Vereinbarung mit dem Bund oder einem Land auf die dort für die Eignungsprüfung zuständige Stelle übertragen.</i></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Die Eignungsprüfung</p> <p><u>§ 10 Hospitation</u></p> <p>(1) Die teilnehmende Person hat die Möglichkeit, als Praktikantin oder Praktikant vor dem Prüfungstermin bis zu vier Wochen in der Schule zu hospitieren, in der sie die Eignungsprüfung ablegen wird. Der Zeitraum zwischen Hospitation und Eignungsprüfung soll drei Wochen nicht überschreiten.</p> <p>(2) In der Bewerbung für die Eignungsprüfung hat die teilnehmende Person mitzuteilen, ob sie von der Möglichkeit der Hospitation Gebrauch machen möchte.</p>	<p>Erläuterung zu den Begriffen:</p> <p>Ab hier wird aus der „antragstellenden Person“ die „teilnehmende Person“. Es handelt sich zwar noch immer um dieselbe Person, aber jetzt begibt sie sich als Teilnehmerin in eine Ausgleichsmaßnahme, die Person ist keine Antragstellerin mehr.</p>

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

<p>§ 9 Prüfungskommission</p> <p>(1) Die zuständige Behörde (§ 5 Abs. 1) richtet, wenn sie nicht nach § 8 Abs. 3 die Prüfungseinrichtungen eines anderen Dienstherrn in Anspruch nimmt, zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungskommission ein. Sie regelt die Anzahl der Mitglieder, deren Vertretung und die Dauer der Bestellung. Die Mitglieder und ihre Vertreterinnen oder Vertreter müssen die Befähigung für die Laufbahn, für die die Ausgleichsmaßnahme durchgeführt wird, besitzen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(3) Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Behörde legt die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten fest. Sie ist zuständig für alle Maßnahmen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, soweit nicht die Prüfungskommission entscheidet.</p> <p>(4) Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn sie vollständig ist. Sie trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.</p> <p>§ 28 Zweck und Inhalt der Eignungsprüfung</p> <p>(1) Die Eignungsprüfung ist eine die beruflichen Kenntnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der ihre oder seine Fähigkeit, den Beruf einer Lehrerin oder eines Lehrers im angestrebten Lehramt auszuüben, beurteilt werden soll. Sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweiz über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Lehrerberufes verfügt.</p> <p>(2) Die Eignungsprüfung erstreckt sich nur auf Bereiche, die von den Befähigungsnachweisen der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht abgedeckt werden.</p> <p>§ 29 Prüfungsleistungen, Durchführung der Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfung wird, abgesehen vom Unterricht in einer Fremdsprache, in deutscher Sprache abgelegt. Sie besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.einer Lehrprobe in dem der bisherigen Ausbildung und Berufstätigkeit des Prüflings entsprechenden Fach, 2.einer mündlichen Prüfung in dem Fach, in Erziehungswissenschaft sowie in den für das bremische Schulwesen geltenden Rechtsnormen und 3.einer Klausur. <p>(2) Können zwei Fächer anerkannt werden, ist in jedem der Fächer eine Lehrprobe und eine mündliche Prüfung abzulegen. Für die Klausur kann die Antragstellerin oder der Antragsteller eines der beiden Fächer wählen.</p> <p>(3) Die Organisation der Eignungsprüfung obliegt dem Staatlichen Prüfungsamt.</p> <p>§ 30 Prüfungstermin</p> <p>Den Termin und die Prüfungsgegenstände der Eignungsprüfung werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt</p> <p>§ 31 Prüfungskommission</p> <p>(1) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller entschieden, eine Eignungsprüfung abzulegen, bestellt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten die Mitglieder der für sie oder ihn zuständigen Prüfungskommission.</p> <p>(2) Einer Prüfungskommission gehören mit Stimmrecht an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit oder eine von diesem beauftragte Person mit der Befähigung für ein Lehramt mit dem Schwerpunkt, für das die Kandidatin oder der Kandidat geprüft wird, oder mit einer vergleichbaren Befähigung, 2.bis zu drei Prüferinnen oder Prüfer gemäß Absatz 3, je nach der Anzahl der für die Eignungsprüfung festgelegten Prüfungsgegenstände, 	<p>§ 11 Prüfungsmaßstab</p> <p>(1) Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die teilnehmende Person die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen besitzt, um den Beruf in dem angestrebten Lehramt auszuüben. Es ist zu berücksichtigen, dass die teilnehmende Person bereits über eine im Ausland erworbene Lehrkräfteberufsqualifikation verfügt.</p> <p>(2) Die Eignungsprüfung erstreckt sich nur auf Bereiche, die von den Befähigungsnachweisen der teilnehmenden Person nicht abgedeckt werden.</p> <p>§ 12 Prüfungskommission</p> <p>(1) Das Staatliche Prüfungsamt bestellt für jede teilnehmende Person die Mitglieder der für sie oder ihn zuständigen Prüfungskommission.</p> <p>(2) Einer Prüfungskommission gehören mit Stimmrecht an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung oder eine von dieser beauftragte Person mit der Befähigung für ein Lehramt mit dem Schwerpunkt, für das die teilnehmende Person geprüft wird, oder mit einer vergleichbaren Befähigung, 2. jeweils eine Prüferin oder ein Prüfer gemäß Absatz 3, die oder der zuständig ist für jeweils eine Unterrichtspraktische Prüfung, für die schriftliche Planung und das dazugehörige Prüfungsgespräch, 3. die Leiterin oder der Leiter der Schule, an der die Unterrichtspraktische Prüfung stattfindet oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kollegiums. Sie oder er soll für die Stufe zuständig sein, für die die teilnehmende Person die Eignungsprüfung ablegt. <p>(3) Prüferinnen oder Prüfer kraft Amtes sind Ausbilderinnen und Ausbilder des Landesinstituts für Schule mit der Befähigung für ein Lehramt mit dem Schwerpunkt und dem Fach, für das die teilnehmende Person geprüft wird, oder mit einer vergleichbaren Befähigung mit dem betreffenden Fach.</p> <p>(4) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestellt das Staatliche Prüfungsamt eine Person als Vertretung. Im Ausnahmefall kann ein Prüfungs-kommissionsmitglied als Vertretung bestellt werden.</p>	<p>Zu § 11: Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die ausländische Lehrkraft über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung ihres Berufes verfügt.</p> <p>Neu: Gender-Korrektur</p> <p>Zu § 12 Absatz 1 ff: Das Staatliche Prüfungsamt erhält Aufgaben im Zuge der Zuständigkeit für die Eignungsprüfung.</p> <p>Zu § 12 Absatz 3: Anpassung an die Formulierung in der APV-L</p>
--	--	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberuf-qualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

<p>3. die Leiterin oder der Leiter der Schule, an der die Lehrprobe stattfindet oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kollegiums. Sie oder er soll für die Stufe zuständig sein, für die die Kandidatin oder der Kandidat die Eignungsprüfung ablegt.</p> <p>(3) Prüferinnen oder Prüfer sind von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit Beauftragte mit der Befähigung für ein Lehramt mit dem Schwerpunkt und dem Fach, für das die Kandidatin oder der Kandidat geprüft wird, oder mit einer vergleichbaren Befähigung mit dem betreffenden Fach.</p> <p>(4) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestellt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eine Person als Vertretung.</p> <p>(5) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann Beobachterinnen oder Beobachter zu allen Prüfungen einschließlich der sich anschließenden Beratungen entsenden.</p> <p>§ 32 Klausur</p> <p>(1) Die Klausur beinhaltet die Bearbeitung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Themen.</p> <p>(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden drei Themen, die von der oder dem für das Fach zuständigen Prüferin oder Prüfer vorgeschlagen werden, eine Woche vor dem festgesetzten Klausurtermin vom Staatlichen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung bestimmt auch den Termin und Ort der Klausur.</p> <p>(3) Das zu bearbeitende Thema legt die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer am Termin der Klausur fest. Die Arbeitszeit für die Anfertigung der Klausur beträgt 180 Minuten. Hilfsmittel sind mit Ausnahme eines Wörterbuchs der deutschen Rechtschreibung nicht zugelassen. Die Klausur ist in deutscher Sprache anzufertigen.</p> <p>(4) Die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer und eine weitere zur Prüfung befugte Person, die auf Vorschlag der zuständigen Prüferin oder des zuständigen Prüfers bestellt wird, beurteilen die Klausur mit einer Note nach § 12 Abs. 1 innerhalb von drei Wochen.</p> <p>(5) Die Note der Klausur setzt sich aus dem Mittelwert der Noten für Inhalt und Ausdrucksvermögen/Sprachrichtigkeit zusammen. Der Prüfungsteil Klausur ist nicht bestanden, wenn die Note im Teilbereich Sprachrichtigkeit schlechter als „ausreichend“ ist.</p> <p>§ 33 Lehrprobe</p> <p>(1) Im Benehmen mit dem Landesinstitut für Schule wird die Schule bestimmt, an der die Lehrprobe abgelegt wird.</p> <p>(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält Gelegenheit zur Hospitation. Die rechtliche Stellung der Antragstellerin oder des Antragstellers während der Hospitation und der Lehrprobe bestimmt sich nach dem in der Anlage 2 vorgesehenen Vertrag. Der Zeitraum zwischen Hospitation und Lehrprobe soll drei Wochen nicht überschreiten.</p> <p>(3) Das Thema für die Lehrprobe wird nach Abstimmung zwischen der Schulleitung und den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Woche vor der Lehrprobe mitgeteilt.</p> <p>(4) Vor Beginn der Lehrprobe legt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine schriftliche Vorbereitung in deutscher Sprache vor, die ihre oder seine didaktischen und methodischen Absichten und ihren oder seinen Plan für den Verlauf der Unterrichtsstunde enthält. Der Unterrichtsentwurf soll höchstens vier Schreibmaschinenseiten umfassen. Er wird zur Prüfungsakte genommen.</p> <p>(5) Nach der Lehrprobe begründet die Antragstellerin oder der Antragsteller in einer Aussprache seine unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen und nimmt zum Verlauf der Unterrichtsstunde Stellung.</p> <p>(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Lehrprobe und die Nachbesprechung gemäß Absatz 5 selbständig vorzubereiten.</p>	<p>(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann Beobachterinnen oder Beobachter zu allen Prüfungen einschließlich der sich anschließenden Beratungen entsenden.</p> <p>§ 13 Prüfungstermin</p> <p>Die Prüfungsteile und das Thema der Unterrichtspraktischen Prüfung werden der teilnehmenden Person neun Tage vor dem Prüfungstag vom Staatlichen Prüfungsamt mitgeteilt. Bei zwei Unterrichtspraktischen Prüfungen verlängert sich der Vorbereitungszeitraum um eine weitere Woche.</p> <p>§ 14 Prüfungsteile</p> <p>(1) Die Eignungsprüfung umfasst folgende Teile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe und der in dieser Reihe durchzuführenden Unterrichtsstunde; bei zwei durchzuführenden Unterrichtsstunden sind entsprechend schriftliche Planungen für zwei Unterrichtsreihen mit jeweils einer Unterrichtsstunde anzufertigen, 2. die Unterrichtspraktische Prüfung in dem anzuerkennenden Fach oder jeweils eine Unterrichtspraktische Prüfung in den anzuerkennenden Fächern des angestrebten Lehramtes mit einer Mindestdauer pro Fach von 45 Minuten und Maximaldauer von 60 Minuten, 3. jeweils ein 45- bis 60-minütiges Prüfungsgespräch im Anschluss an jede Unterrichtspraktische Prüfung. <p>(2) Die Unterrichtspraktischen Prüfungen und die dazu gehörigen Prüfungsgespräche sollen möglichst an einem Tag stattfinden.</p> <p>(3) Die schriftliche Planung und das Prüfungsgespräch sind in deutscher Sprache abzulegen, die Unterrichtspraktische Prüfung ist, abgesehen vom Unterricht in einer Fremdsprache, in deutscher Sprache durchzuführen.</p> <p>(4) Alle Prüfungsteile werden am Prüfungstag bewertet, das Ergebnis wird der teilnehmenden Person am Ende des Tages mündlich mitgeteilt.</p> <p>(5) Das Staatliche Prüfungsamt kann als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der Unterrichtspraktischen Prüfung und dem Prüfungsgespräch zulassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die eine entsprechende Prüfung abzulegen beabsichtigen, sofern die teilnehmende Person nicht der Anwesenheit widerspricht, 	
--	---	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberuf-qualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

<p>(7) Die Lehrprobe wird im Anschluss an die Stellungnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers von der Prüfungskommission beurteilt und benotet. Dabei steht die Durchführung der Unterrichtsstunde im Vordergrund; die schriftliche Vorbereitung und die Stellungnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers werden bei der Notenfindung mit berücksichtigt.</p> <p>(8) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse kann als Zuhörerin oder Zuhörer an der Lehrprobe teilnehmen.</p> <p>§ 34 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Gegenstände der mündlichen Prüfungen in dem Fach und in Erziehungswissenschaft sowie der für das bremische Schulwesen geltenden Rechtsnormen sind die in der Entscheidung nach § 26 Abs. 1 näher bezeichneten fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen oder schulpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der vorliegenden Qualifikation nicht enthalten sind.</p> <p>(2) Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die Lehrprobe als Einzelprüfung statt und dauert bis zu 40 Minuten.</p> <p>(3) Die Prüfungskommission beurteilt die mündliche Prüfung der Antragstellerin oder des Antragstellers mit einer Note nach § 12 Abs. 1.</p>	<p>2. andere Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben.</p> <p>Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. An der Beratung und der Mitteilung des Prüfungsergebnisses dürfen Zuhörerinnen und Zuhörer nicht teilnehmen.</p> <p><u>§ 15 Schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe und einer Unterrichtsstunde</u></p> <p>(1) Die schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe und der in dieser Reihe durchzuführenden Unterrichtsstunde hat den Umfang von 4 bis 6 Seiten; bei zwei durchzuführenden Unterrichtsstunden beträgt der Gesamtumfang der zwei schriftlichen Planungen 8 bis 10 Seiten.</p> <p>(2) Die jeweilige schriftliche Planung ist zwei Werktage vor Beginn der Unterrichtspraktischen Prüfung in Absprache mit dem Landesinstitut für Schule abzugeben.</p> <p>(3) Die teilnehmende Person hat die schriftliche Planung der Unterrichtsreihe und der in dieser Reihe durchzuführenden Unterrichtsstunde selbstständig vorzubereiten.</p> <p><u>§ 16 Unterrichtspraktische Prüfung</u></p> <p>(1) Das Thema für die Unterrichtspraktische Prüfung wird nach Abstimmung zwischen der Schulleitung und den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern festgelegt.</p> <p>(2) Die teilnehmende Person hat die Unterrichtspraktische Prüfung selbstständig vorzubereiten.</p> <p><u>§ 17 Prüfungsgespräch</u></p> <p>Das Prüfungsgespräch nimmt Bezug auf die Unterrichtspraktische Prüfung, beinhaltet die Reflexion der teilnehmenden Person über die eigene Unterrichtspra-</p>	
--	---	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

<p>§ 12 Prüfungsergebnisse</p> <p>(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind nach folgender Notenskala zu bewerten:</p> <p><i>sehr gut (1)=eine hervorragende Leistung, gut (2)=eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, befriedigend (3)=eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ausreichend (4)=eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, nicht ausreichend (5)=eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt.</i></p> <p>(2) Die zuständige Behörde legt die Gewichtungen der einzelnen Prüfungsteile zur Bildung des Gesamtergebnisses fest.</p> <p>(3) Nach Abschluss der Prüfung stellt die Prüfungskommission auf Grundlage der Einzelnoten nach Absatz 1 für die einzelnen Prüfungsteile das Gesamtergebnis der Prüfung mit einer der folgenden Bewertungen fest:</p> <p><i>1,0 „mit Auszeichnung bestanden“, 1,1 bis 1,4 „sehr gut bestanden“, 1,5 bis 2,4 „gut bestanden“, 2,5 bis 3,4 „befriedigend bestanden“, 3,5 bis 4,4 „bestanden“, über 4,4 „nicht bestanden“.</i></p> <p>(4) Die Prüfung ist erfolgreich, wenn die Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers in den einzelnen Prüfungsteilen jeweils mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind.</p> <p>(5) Wird das Gesamtergebnis der Prüfung schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, lautet das Gesamtergebnis „nicht bestanden“.</p> <p>§ 35 Prüfungsergebnis</p> <p>Zur Bildung des Prüfungsergebnisses gemäß § 12 sind alle Prüfungsteile gleich zu gewichten.</p> <p>§ 36 Prüfungszeugnis</p> <p>(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller ein Zeugnis. (2) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden, erhält sie oder er eine Bescheinigung. (3) Als Datum ist der Tag der mündlichen Prüfung einzusetzen. (4) Die Formulare für das Zeugnis und für die Bescheinigungen legt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit fest.</p> <p>§ 37 Prüfungsakte und Niederschriften</p> <p>(1) Das Staatliche Prüfungsamt legt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Prüfungsakte an. (2) In die Prüfungsakte sind aufzunehmen: 1.der Entwurf der Lehrprobe, 2.die Beurteilung und Note der Lehrprobe,</p>	<p>xis und umfasst vor allem Fragen zu den fachdidaktischen Grundlagen einer Unterrichtsplannung und Durchführung sowie zu rechtlichen Voraussetzungen der Arbeit in Schulen im Land Bremen.</p> <p>§ 18 Bewertung</p> <p>(1) Die Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistungen in jedem Prüfungsteil.</p> <p>(2) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Prüfungsvorsitz.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen an die ländergemeinsamen Vereinbarungen zu den Standards der Lehramtsausbildung gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge, Beratungen und Schriftstücke verpflichtet.</p> <p>§ 19 Prüfungsergebnis</p> <p>(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet wurden. „Bestanden“ bedeutet das Erbringen mindestens ausreichender Leistungen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 ist für jeden Prüfungsteil im Rahmen der Bewertung dann eine differenzierte Benotung vorzunehmen, wenn aus den eingereichten Unterlagen keine Benotung der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation zu entnehmen ist.</p> <p>(3) Sofern nach Absatz 2 Noten vergeben werden, ist folgendermaßen zu verfahren:</p> <p>1. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind nach folgender Notenskala zu bewerten:</p> <p><i>sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung, gut (2) = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,</i></p>	<p>Zu § 19 Absatz 2: Note als Chance im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen bei Einstellungsverfahren, auf keinen Fall im Sinne einer „Strafe“: Ohne Note müsste grundsätzlich ein „ausreichend“ vergeben werden, dies wäre ein Nachteil gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern.</p>
---	--	---

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberuf-qualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

<p>3. die Note der Klausur, 4. die Note der mündlichen Prüfung, 5. die Niederschriften über alle Besprechungen der Prüfungskommission zu den einzelnen Prüfungsteilen, über den Verlauf der Lehrprobe und der mündlichen Prüfung. (3) Über die Lehrprobe und die mündliche Prüfung sind Niederschriften anzufertigen, aus denen Verlauf und Ergebnis der Beratungen ersichtlich sind. In die Niederschriften sind aufzunehmen: 1. die Namen der jeweils anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission, 2. der Prüfungsteil und die Dauer der Besprechung, 3. bei der mündlichen Prüfung Themenbereiche und Dauer (Beginn der Prüfung, Ende des Prüfungsgesprächs, Ende des Notenfindungsgesprächs). (4) Die Niederschriften sind von einem Mitglied der Prüfungskommission anzufertigen. (5) Jede Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den bei der Prüfung anwesenden weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben. (6) Die Prüfungsakten (§ 15 Abs. 2) werden beim Staatlichen Prüfungsamt geführt.</p>	<p><i>ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,</i></p> <p><i>nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt.</i></p> <p>2. Die rechnerische Zusammenstellung der Einzelbewertungen der Prüfungskommissionsmitglieder zu Gesamtbewertungen entspricht folgenden Noten: <i>1,0 „mit Auszeichnung bestanden“,</i> <i>1,1 bis 1,4 „sehr gut bestanden“,</i> <i>1,5 bis 2,4 „gut bestanden“,</i> <i>2,5 bis 3,4 „befriedigend bestanden“,</i> <i>3,5 bis 4,4 „bestanden“,</i> <i>über 4,4 „nicht bestanden“.</i></p> <p>Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.</p> <p>3. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus der jeweils einfachen Gewichtung der schriftlichen Planung und der jeweils doppelten Gewichtung der Unterrichtspraktischen Prüfung und des Prüfungsgesprächs. Bei Prüfungen in zwei Fächern ist entsprechend zu verfahren.</p> <p><u>§ 20 Zeugnis und Bescheinigung</u></p> <p>(1) Über die bestandene Prüfung erhält die teilnehmende Person ein Zeugnis. (2) Hat die teilnehmende Person die Prüfung nicht bestanden, erhält sie eine Bescheinigung. (3) Das Staatliche Prüfungsamt stellt das Zeugnis oder die Bescheinigung aus. Als Datum ist der Prüfungstag einzusetzen.</p> <p><u>§ 21 Wiederholung der Eignungsprüfung</u></p>	
---	--	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberuf-qualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

<p>13 Wiederholung der Eignungsprüfung</p> <p><i>(1) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Eignungsprüfung nicht bestanden, so darf sie oder er sie einmal wiederholen.</i></p> <p><i>(2) Die Prüfungskommission kann bestimmen, dass die Eignungsprüfung nicht vor Ablauf einer Frist, die nicht mehr als ein Jahr betragen darf, wiederholt werden kann.</i></p> <p>§ 38 Wiederholung der Eignungsprüfung</p> <p>Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Eignungsprüfung nicht bestanden, so darf sie oder er sie einmal innerhalb von drei Jahren wiederholen.</p> <p>§ 14 Niederschrift</p> <p><i>Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Nähere regelt die zuständige Behörde.</i></p> <p>§ 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Einsicht in die Prüfungsakte</p> <p><i>(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch Aus-händigung eines Zeugnisses oder Erteilung eines Bescheides bekannt zu geben. Das Nähere re-gelt die zuständige Behörde.</i></p> <p><i>(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekannt-gabe des Ergebnisses ihre oder seine Prüfungsakte bei einer durch die zuständige Behörde be-stimmten Stelle einzusehen.</i></p>	<p>Hat die teilnehmende Person die Eignungsprüfung nicht bestanden, so darf sie diese einmal innerhalb von drei Jahren wiederholen. Das Staatliche Prüfungs- amt legt dafür einen neuen Prüfungstermin fest.</p> <p>§ 22 Niederschriften</p> <p>(1) Niederschriften über die schriftliche Planung sowie die jeweilige Unter- richtspraktische Prüfung und das dazugehörige Prüfungsgespräch sind so anzu- fertigen, dass die Ergebnisse der Beratungen ersichtlich und nachvollziehbar sind.</p> <p>(2) In die Niederschriften sind aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Namen der jeweils anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission, 2. die Prüfungsteile, 3. Rückmeldungen der Mitglieder der Prüfungskommission zu der schriftli- chen Planung der Unterrichtsreihe und der Unterrichtsstunde, 4. bei der Unterrichtspraktischen Prüfung das Thema der Unterrichtsreihe, das Thema der Unterrichtsstunde und der Ablauf der Unterrichtsstunde, 5. beim Prüfungsgespräch Themenbereiche, Inhalt und Dauer (Beginn der Prüfung, Ende des Prüfungsgesprächs, Ende des Notenfindungsgesprä- ches) und 6. die Bewertung oder Benotung aller Prüfungsteile sowie die Feststellung der Gesamtbewertung. <p>(3) Die Niederschriften sind von einem Mitglied der Prüfungskommission anzu- fertigen.</p> <p>(4) Jede Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den bei der Prü- fung anwesenden weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu unter- schreiben.</p> <p>§ 23 Prüfungsakte</p> <p>(1) Das Staatlichen Prüfungsamt legt für jede teilnehmende Person eine Prü- fungsakte an.</p> <p>(2) In die Prüfungsakte sind aufzunehmen:</p>	<p>Zu § 21: Die Formulierung ist übernommen aus der EG-Diplomanerkennungsverordnung zwecks Be- grenzung offener Verfahren.</p> <p>Zu § 23: Die detaillierten Regelungen sind übernom- men aus der EG-Diplomanerkennungsverordnung.</p>
--	---	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberuf-qualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

<p>§ 10 Versäumnis von Prüfungsterminen, Nichtabgabe von Aufsichtsarbeiten und Rücktritt von der Eignungsprüfung</p> <p><i>(1) Folgt die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne wichtigen Grund einer Ladung zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht oder gibt sie oder er eine Arbeit nicht oder nicht fristgemäß ab, ist die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.</i></p> <p><i>(2) Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne wichtigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig zu dem Termin für die mündliche oder praktische Prüfung oder nimmt sie oder er den Termin nicht bis zum Ende wahr, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.</i></p> <p><i>(3) Dasselbe gilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.</i></p> <p><i>(4) Will die Antragstellerin oder der Antragsteller einen wichtigen Grund für das Versäumnis, die Nichtabgabe von Aufsichtsarbeiten oder den Rücktritt geltend machen, so muss dieser Grund dem den Vorsitz führenden Mitglied der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Antragstellerin oder des Antragstellers ist ein ärztliches Attest und auf Verlangen der Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das den Vorsitz führende Mitglied der Prüfungskommission die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet alsbald die Prüfungskommission.</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. jede schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe und Unterrichtsstunde, 2. die Bewertung jeder schriftlichen Planung, 3. die Bewertung jeder Unterrichtspraktischen Prüfung, 4. die Bewertung jedes dazugehörigen Prüfungsgesprächs, 5. die Feststellung der Gesamtbewertung und 6. die Niederschriften über alle Besprechungen der Prüfungskommission zu den einzelnen Prüfungsteilen und zur Feststellung der Gesamtbewertung. <p>(3) Die teilnehmende Person hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses ihre Prüfungsakte bei einer durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle einzusehen.</p> <p><u>§ 24 Versäumnis von Prüfungsterminen, Nichtabgabe von schriftlichen Planungen und Rücktritt von der Eignungsprüfung</u></p> <p>(1) Tritt die teilnehmende Person aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen von der Eignungsprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die teilnehmende Person nach der Zulassung zur Prüfung von dieser zurück, ohne dass ein Fall nach Satz 1 vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p> <p>(2) Gibt die teilnehmende Person die schriftliche Planung aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht ab, ist dieser Prüfungsteil mit „nicht bestanden“ oder mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.</p> <p>(3) Erscheint die teilnehmende Person aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig zu dem Termin für die Unterrichtspraktische Prüfung oder für das Prüfungsgespräch oder nimmt sie den Termin nicht bis zum Ende wahr, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.</p> <p>(4) Will die teilnehmende Person einen von ihr nicht zu vertretenden Grund für das Versäumnis, die Nichtabgabe der schriftlichen Planung oder den Rücktritt geltend machen, so muss dieser Grund dem den Vorsitz führenden Mitglied der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der antragstellenden Person ist ein ärztliches Attest und auf Verlangen der Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das den Vorsitz führende Mitglied der Prüfungskommission den Grund an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse</p>	<p>Zu § 24 Absatz 1: Eine Zugverspätung, ein Zugausfall, Stau o.ä. stellt keine „höhere Gewalt“ dar. Hiermit muss erfahrungsgemäß immer gerechnet werden. Der Prüfling steht in der Pflicht, sich hierauf entsprechend vorsorglich einzustellen.</p> <p>Ein nicht selbst zu vertretender Grund wäre bspw. der Ausfall mehrerer Zugverbindungen hintereinander, ein gravierendes Unglück/ Schicksalsschlag, der Verlust von Hab und Gut durch ein Feuer direkt am Prüfungstag, schwerste Unwetter, die ein Erscheinen zur Prüfung unmöglich machen o.ä.</p> <p>Korrektur: Hinweis aus der Refö-Prüfung</p>
--	---	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

<p>§ 11 Ordnungswidriges Verhalten, Täuschung</p> <p><i>(1) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der während einer Prüfungsleistung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Antragstellerinnen oder Antragsteller oder die Prüferinnen oder Prüfer gestört werden, kann von den anwesenden Prüferinnen oder Prüfern mit Stimmenmehrheit oder von den jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr oder er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich dem den Vorsitz führenden Mitglied der Prüfungskommission vorgelegt wird. Vor Feststellung der Prüfungskommission, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt die Prüfungskommission einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die Prüfungsleistung deshalb als mit „nicht ausreichend“ benotet. Andernfalls ist der Antragsstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung noch während des laufenden Prüfungsverfahrens erneut zu erbringen.</i></p> <p><i>(2) Versucht die Antragstellerin oder der Antragsteller, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit oder der mündlichen oder praktischen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt eine anwesende Prüferin oder ein anwesender Prüfer oder die oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann unbeschadet der Regelung in Absatz 1 die Prüfungsleistung fortsetzen und darf hiervon nicht ausgeschlossen werden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Prüfungskommission zur Entscheidung vorzulegen. Stellt die Prüfungskommission einen Täuschungsversuch fest, ist die jeweilige Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die Eignungsprüfung für nicht bestanden zu erklären.</i></p> <p><i>(3) Die Eignungsprüfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses für nicht bestanden erklärt werden.</i></p>	<p>sind in diesem Fall anzurechnen. Wird der Grund nicht anerkannt, entscheidet die Prüfungskommission unverzüglich über das weitere Verfahren.</p> <p>§ 25 Ordnungsverstoß, Täuschung</p> <p>(1) Eine teilnehmende Person, die während einer Prüfungsleistung andere Personen oder die Prüferinnen oder Prüfer stört oder sonst erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von den anwesenden Prüferinnen oder Prüfern oder von den jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Die anwesenden Prüferinnen oder Prüfer oder die jeweiligen Aufsichtsführenden entscheiden mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich dem den Vorsitz führenden Mitglied der Prüfungskommission vorgelegt wird. Vor Feststellung der Prüfungskommission, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist der antragstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt die Prüfungskommission einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet oder mit „nicht ausreichend“ benotet. Andernfalls ist der teilnehmenden Person Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung noch während des laufenden Prüfungsverfahrens erneut zu erbringen.</p> <p>(2) Versucht die teilnehmende Person, das Ergebnis einer schriftlichen Planung, einer Unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Prüfungsgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt eine anwesende Prüferin oder ein anwesender Prüfer hierüber einen Vermerk an. Die teilnehmende Person kann unbeschadet der Regelung in Absatz 1 die Prüfungsleistung fortsetzen und darf hiervon nicht ausgeschlossen werden. Der teilnehmenden Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Prüfungskommission zur Entscheidung vorzulegen. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Stellt die Prüfungskommission einen Täuschungsversuch fest, ist die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ oder mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.</p> <p>(3) Die Eignungsprüfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses für nicht bestanden erklärt werden.</p>	<p>Korrektur: Hinweis aus der Refö-Prüfung</p>
---	--	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberuf-qualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

Abschnitt 3 Anpassungslehrgang

Unterabschnitt 1 Wissenschaftlicher Teil des Anpassungslehrgangs

§ 26 Dauer

(1) Der wissenschaftliche Teil des Anpassungslehrgangs umfasst die gegebenenfalls erforderliche wissenschaftliche Zusatzausbildung. Sind sowohl ein wissenschaftlicher Teil als auch ein berufspraktischer Teil des Anpassungslehrgangs abzuleisten, soll vor Aufnahme des berufspraktischen Anpassungslehrgangs zuerst die wissenschaftliche Zusatzausbildung erfolgreich absolviert werden. Die Dauer der wissenschaftlichen Zusatzausbildung und die Dauer des berufspraktischen Anpassungslehrgangs dürfen insgesamt die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrgangs nach § 7 Absatz 1 nicht überschreiten.

(2) Die wissenschaftliche Zusatzausbildung kann nicht vorzeitig beendet werden. Sie kann auf Antrag um maximal ein halbes Jahr verlängert werden, sofern dadurch die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrgangs nicht überschritten wird.

(3) Wird die wissenschaftliche Zusatzausbildung aus nicht von der teilnehmenden Person zu vertretenden Gründen für längere Zeit unterbrochen, ist sie um diese Zeit zu verlängern. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrgangs nicht angerechnet.

(4) Die wissenschaftliche Zusatzausbildung kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der teilnehmenden Person oder sonstige allgemeine Entlassungsgründe der Fortführung entgegenstehen.

§ 27 Organisation und Durchführung

(1) Die wissenschaftliche Zusatzausbildung wird von der Universität Bremen durchgeführt und verantwortet.

(2) Je nach individuellem Qualifizierungsbedarf nach § 4 Absatz 2 umfasst die wissenschaftliche Zusatzausbildung fachwissenschaftliche und fachdidaktische Seminare der lehramtsbezogenen Studiengänge.

Titel: Anpassung an die Formulierung im HG

Zu § 26 Absatz 1: Keine Festlegung des Umfangs der jeweiligen Anteile des Anpassungslehrgangs, um den individuellen Besonderheiten der Antragstellenden Personen Rechnung zu tragen. Dies folgt dem Wunsch der SWGV. Transparenz und Kommunikation nach § 5 Absatz 4 sind dafür gute Gelingensbedingungen. In der Regel wird vor Aufnahme des berufspraktischen Anpassungslehrgangs die wissenschaftliche Zusatzausbildung zu absolvieren sein.

Zu § 26 Absatz 4: Die „schwerwiegende Pflichtverletzung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, wie er sich häufig in Rechtsvorschriften findet. Man kann sich inhaltlich auf den Begriff der Pflichtverletzung aus dem Beamtenrecht stützen.

Neu: Genderkorrektur

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberuf-qualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

	<p><u>§ 28 Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt an Grundschulen</u></p> <p>(1) Ist ein Unterrichtsfach zu studieren, so beträgt der Umfang 45 Credit Points.</p> <p>(2) Sind zwei Unterrichtsfächer zu studieren, so beträgt der Gesamtumfang 60 bis zu 75 Credit Points.</p> <p>(3) Sind Anteile eines oder mehrerer Unterrichtsfächer zu studieren, so beträgt der Umfang jeweils bis zu 15 Credit Points.</p> <p><u>§ 29 Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt an Gymnasien/Oberschulen und zum Lehramt an berufsbildenden Schulen</u></p> <p>(1) Ist ein Unterrichtsfach oder eine berufliche Fachrichtung zu studieren, so beträgt der Umfang 80 Credit Points.</p> <p>(2) Sind Anteile eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung zu studieren, so beträgt der Umfang jeweils bis zu 40 Credit Points.</p> <p><u>§ 30 Ausgleich wesentlicher Unterschiede zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik</u></p> <p>(1) Ist eine sonderpädagogische Fachrichtung zu studieren, so beträgt der Umfang 30 Credit Points.</p> <p>(2) Sind Anteile einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu studieren, so beträgt der Umfang bis zu 15 Credit Points.</p> <p>(3) Ist ein dem Lehramt an Grundschulen zugeordnetes Unterrichtsfach zu studieren, so beträgt der Umfang 45 Credit Points. Sind Anteile des zugeordneten Unterrichtsfaches zu studieren, so beträgt der Umfang bis zu 15 Credit Points.</p> <p>(4) Ist ein dem Lehramt an Gymnasien/Oberschulen zugeordnetes Unterrichtsfach zu studieren, so beträgt der Umfang 80 Credit Points. Sind Anteile des zugeordneten Unterrichtsfaches zu studieren, so beträgt der Umfang bis zu 40 Credit Points. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Universität diese Qualifizierung innerhalb ihrer lehrkräftebildenden Studiengänge regulär vorsieht.</p>	
--	--	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

	<p>§ 31 Bewertung</p> <p>(1) Die wissenschaftliche Zusatzausbildung ist Gegenstand einer Bewertung und gilt als bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.</p> <p>(2) Im Fall von § 3 Absatz 4 ist abweichend von Absatz 1 eine differenzierte Benotung vorzunehmen.</p> <p>(3) Es gelten die hierzu getroffenen Bestimmungen der Universität.</p> <p>§ 32 Zeugnis und Bescheinigung</p> <p>(1) Über das Ergebnis der wissenschaftlichen Zusatzausbildung erhält die teilnehmende Person von der Universität Bremen ein Zeugnis.</p> <p>(2) Hat die teilnehmende Person die wissenschaftliche Zusatzausbildung nicht bestanden, erhält sie eine Bescheinigung.</p>	
<p>Unterabschnitt 2 Anpassungslehrgang</p> <p>§ 16 Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs</p> <p>(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Laufbahnaufgaben unter Anleitung und Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen; er kann eine theoretische Zusatzausbildung umfassen.</p> <p>(2) Die Einzelheiten werden unter Berücksichtigung des festgestellten inhaltlichen Defizits in Anlehnung an den Vorbereitungsdienst der angestrebten Laufbahn von der zuständigen Behörde (§ 5 Abs. 1) festgelegt. Der Lehrgang wird von der zuständigen Behörde durchgeführt. Er darf bei Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 höchstens drei Jahre, bei Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt höchstens zwei Jahre dauern; er soll die jeweilige Dauer eines für die Laufbahn eingerichteten Vorbereitungsdienstes nicht überschreiten.^[3]</p> <p>(3) Die rechtliche Stellung der Antragstellerin oder des Antragstellers bestimmt sich nach dem in der Anlage 1 vorgesehenen Vertrag.</p> <p>(4) Der Anpassungslehrgang endet außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers der Fortführung entgegenstehen.</p> <p>(5) Die Leistungen während des Anpassungslehrgangs werden nach der sich bei entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 1 ergebender Notenskala bewertet. Bei mehreren Lehrgangsabschnitten wird am Ende des Anpassungslehrgangs ein Gesamtergebnis gebildet. Die zuständige Behörde legt die Gewichtungen der einzelnen Lehrgangsabschnitte zur Bildung des Gesamtergebnisses fest. Eine abschließende Prüfung findet nicht statt. § 15 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Wird das Gesamtergebnis des Anpassungslehrganges schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden. In diesem Fall kann der Anpassungslehrgang bis zu einem Jahr verlängert werden.</p>	<p>Unterabschnitt 2 Berufspraktischer Teil des Anpassungslehrgangs</p> <p>§ 33 Dauer</p> <p>(1) Der berufspraktische Anpassungslehrgang dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate.</p> <p>(2) Der Umfang der Anteile des berufspraktischen Anpassungslehrgangs zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem Fach umfasst maximal neun Monate.</p> <p>(3) Der berufspraktische Anpassungslehrgang kann frühestens nach sechs Monaten vorzeitig auf Antrag der teilnehmenden Person durch eine Eignungsprüfung beendet werden. Bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung ist eine Wiederholung dieser Prüfung möglich, nicht jedoch eine Fortsetzung des berufspraktischen Anpassungslehrgangs.</p> <p>(4) Wird der berufspraktische Anpassungslehrgang aus nicht von der teilnehmenden Person zu vertretenden Gründen für längere Zeit unterbrochen, ist er um diese Zeit zu verlängern. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrgangs nicht angerechnet.</p>	<p>Titel: Anpassung an den Entwurf des HG</p> <p>Zu § 33 Absatz 2: Anpassung an § 7 Absatz 1 und 2</p>

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

<p>§ 40 Organisation, Dauer und Beendigung</p> <p>(1) Anpassungslehrgänge werden in der Regel vom Landesinstitut für Schule durchgeführt. Sie beginnen mit den üblichen Einstellungsterminen für Referendare.</p> <p>(2) Die Dauer des Anpassungslehrgangs kann auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit verlängert werden.</p> <p>(3) Der Lehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn die Berufspflichten oder Ausbildungsverpflichtungen verletzt werden oder sonstige allgemeine Entlassungsgründe vorliegen.</p> <p>§ 41 Durchführung</p> <p>(1) Der Anpassungslehrgang umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.eine fachdidaktische und gegebenenfalls ergänzende fachwissenschaftliche Unterweisung, 2.eine schulpraktische Unterweisung einschließlich einer Einweisung in Fragen des bremischen Schulrechts. Sofern erforderlich, kann eine fachwissenschaftliche Zusatzausbildung an oder in Verbindung mit der Universität Bremen erfolgen. <p>(2) Die fachdidaktische und gegebenenfalls fachwissenschaftliche Unterweisung wird im Landesinstitut für Schule, die schulpraktische Unterweisung an einer Ausbildungsschule durchgeführt. Die Unterweisung im Fachseminar kann erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der Universität Bremen geleistet werden.</p> <p>(3) Verantwortlich für die Durchführung des Anpassungslehrgangs ist die Leitung des Landesinstituts für Schule. Sie übt die Vorgesetztenfunktionen aus. Die betreuenden Fachleiterinnen oder Fachleiter sind vorbehaltlich der Rechte der Schulleitung im Rahmen der schulpraktischen Unterweisung weisungsberechtigt.</p> <p>§ 42 Ausbildungsveranstaltungen</p> <p>(1) Die Teilnahme an den festgelegten Ausbildungsveranstaltungen und an allgemeinen Veranstaltungen des Landesinstituts für Schule ist verbindlich.</p> <p>(2) Ausbildungsveranstaltungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.am Landesinstitut für Schule: Fachseminare in dem jeweiligen Fach, das Bestandteil des Diploms ist oder dessen Fächern entspricht, 2.an den Schulen: Ausbildungsunterricht, der Hospitationen und Unterricht unter Anleitung umfasst. <p>(3) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer erteilen wöchentlich bis zu sechs Stunden Ausbildungsunterricht.</p> <p>(4) Unabhängig vom Ausbildungsunterricht können die Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmer im Rahmen eines vergüteten Lehrauftrages eigenverantwortlichen Unterricht erteilen.</p> <p>(5) Die betreuenden Fachleiterinnen oder Fachleiter im Landesinstitut für Schule führen in erforderlichem Umfang Unterrichtsbesuche mit anschließenden Beratungsgesprächen durch.</p> <p>(6) Unabhängig von der Dauer des Anpassungslehrgangs halten die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer in dem Fach, das Gegenstand des Anpassungslehrganges ist, bis zu vier Lehrproben, die bewertet werden. Die Lehrproben sollen in verschiedenen Jahrgangsstufen gehalten werden.</p>	<p>(5) Der berufspraktische Anpassungslehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der teilnehmenden Person oder sonstige allgemeine Entlassungsgründe der Fortführung entgegenstehen.</p> <p>§ 34 Organisation und Durchführung</p> <p>(1) Der berufspraktische Anpassungslehrgang umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Seminare einschließlich der Einführung in das bremische Schulrecht, 2. Hospitationen im Unterricht, Unterricht unter Anleitung und selbstständigen Unterricht in der Schule. <p>(2) Die Qualifizierung erfolgt im Wesentlichen analog zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Die fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Seminare werden vom Landesinstitut für Schule durchgeführt.</p> <p>(3) Die Leitung des Landesinstituts für Schule übt Vorgesetztenfunktionen aus. Die betreuenden Fachleiterinnen oder Fachleiter sind vorbehaltlich der Rechte der Schulleitung weisungsberechtigt.</p> <p>§ 35 Seminare und Unterricht</p> <p>(1) Die Teilnahme an den festgelegten Seminaren und Veranstaltungen des Landesinstituts für Schule ist verbindlich.</p> <p>(2) Die Unterrichtsverpflichtung für Unterricht unter Anleitung, selbstständigen Unterricht und Hospitation umfasst für die Dauer des berufspraktischen Anpassungslehrgangs insgesamt 12 Unterrichtsstunden pro Woche. Davon gibt die teilnehmende Person je nach individueller Kompetenzentwicklung nur in dem Fach oder in den Fächern, in denen wesentliche Unterschiede zu einer Lehramtsbefähigung ausgeglichen werden müssen, wöchentlich 6 bis 10 Stunden selbstständigen Unterricht.</p> <p>(3) Die betreuenden Fachleiterinnen oder Fachleiter im Landesinstitut für Schule sowie schulische Mentorinnen oder Mentoren führen in erforderlichem Umfang Unterrichtsbesuche mit anschließenden Beratungsgesprächen durch.</p>	
--	---	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberuf-qualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
---	---	--

21.03.19

<p>§ 43 Bewertung</p> <p>(1) ^[1] Die Bewertung erfolgt entsprechend den in § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 und 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter vom 14. Februar 2008 (Brem.GBl. S. 29) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Beurteilungsmaßstäben.</p> <p>(2) Die Leistungen werden am Ende des Anpassungslehrgangs von der Leitung des Landesinstituts für Schule unter Berücksichtigung der Lehrproben und einer gutachtlich zu erfassenden Leistungsbeurteilung aus der Sicht der Schule in einem Lehrgangsbericht zu einer nach Leistungsstufen differenzierenden verbalen Gesamtbewertung zusammengefasst. Kann die Bewertung nicht mit mindestens „ausreichend“ vergeben werden, war der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich.</p> <p>(3) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit erteilt der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer einen Bescheid über das Ergebnis des Anpassungslehrgangs.</p> <p>(4) Die Prüfungsakten (§ 15 Abs. 2) werden beim Staatliches Prüfungsamt geführt.</p>	<p>§ 36 Bewertung</p> <p>(1) Der berufspraktische Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Er gilt als bestanden, wenn die erbrachten Leistungen im Schulgutachten und im Abschlussbericht des Landesinstituts für Schule mit „bestanden“ bewertet wurden. „Bestanden“ bedeutet das Erbringen mindestens ausreichender Leistungen.</p> <p>(2) Die Schule erstellt ein Schulgutachten, das mit einer Bewertung abschließt. Dieses Schulgutachten ist mit der teilnehmenden Person zu besprechen, in Kopie auszuhändigen und dem Landesinstitut für Schule zu übermitteln.</p> <p>(3) Die Leiterin oder der Leiter des Landesinstituts für Schule erstellt am Ende des berufspraktischen Anpassungslehrgangs unter Einbeziehung der Bewertung aus dem Schulgutachten und unter Berücksichtigung je einer Unterrichtsprobe auf der Basis einer schriftlichen Unterrichtsplanung im jeweils anzuerkennenden Fach und eines jeweils daran anschließenden Reflexionsgespräches einen Abschlussbericht, der mit einer Gesamtbewertung abschließt. Im Falle zweier Unterrichtsproben in insgesamt zwei Unterrichtsfächern sollen diese in verschiedenen Jahrgängen oder Jahrgangsstufen gehalten werden.</p> <p>(4) Im Fall von § 3 Absatz 4 ist abweichend von Absatz 1 eine differenzierte Benotung vorzunehmen. Es ist nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 und 2 zu verfahren. Die Gesamtnote im Abschlussbericht ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus der jeweils doppelten Gewichtung jeder Unterrichtsprobe und jedes Reflexionsgespräches sowie der einfachen Gewichtung des Schulgutachtens.</p> <p>(5) Ist zu erwarten, dass der berufspraktische Anpassungslehrgang nicht mit „bestanden“ bewertet oder mit mindestens „ausreichend“ benotet werden kann, ist darüber zur Hälfte der Lehrgangsdauer ein schriftlich dokumentiertes Feedback- und Perspektivgespräch zu führen. An dem Feedback- und Perspektivgespräch beteiligt sind die Schulleitung, für die Durchführung des Anpassungslehrgangs Verantwortliche des Landesinstituts für Schule und die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person, mit der die weiteren Qualifizierungsschritte schriftlich zu vereinbaren sind. Die teilnehmende Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen, das Ergebnis des Gespräches ist schriftlich festzuhalten. Der berufspraktische Anpassungslehrgang verlängert sich dadurch in der Regel nicht. Auf Antrag beim Landesinstitut für Schule kann er einmal um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden, höchstens dabei für die Dauer eines halben Jahres unter den in § 33 Absatz 1 genannten Voraussetzungen.</p> <p>(6) Der berufspraktische Anpassungslehrgang kann nicht wiederholt werden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Das StaPa legt dafür die Formulare für das Zeugnis und für die Bescheinigungen für Ausgleichsmaßnahmen und für lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen fest.</p>
--	---	--

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberuf-qualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
21.03.19		
	<p>(7) Die Akten werden beim Landesinstitut für Schule geführt. In die Akte sind aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertung jeder Unterrichtsprobe, 2. das Schulgutachten, 3. der Leistungsbericht. <p><u>§ 37 Zeugnis und Bescheinigung</u></p> <p>(1) Über das Ergebnis des berufspraktischen Anpassungslehrgangs erhält die teilnehmende Person vom Landesinstitut für Schule ein Zeugnis.</p> <p>(2) Hat die teilnehmende Person den berufspraktischen Anpassungslehrgang nicht bestanden, erhält sie eine Bescheinigung.</p>	
	<p style="text-align: center;">Teil 3</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Bestimmungen</p> <p><u>§ 38 Übergangsbestimmungen</u></p> <p>Auf Anträge zur Anerkennung einer Lehramtsqualifikation oder einer Lehrkräftequalifikation, die bis zum Ablauf des(einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3) noch nicht beschieden sind, sind die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden. Auf Ausgleichsmaßnahmen, die vor dem (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3) begonnen wurden, ist § 33 Absatz 3 anzuwenden.</p>	
	<p>Artikel 2</p> <p>Änderung der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung</p> <p>Die Bremische EG-Diplomanerkennungsverordnung vom 6. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 57 – 2040-k-14), die zuletzt die Verordnung vom 12. April 2016 (Brem.GBl. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 4 wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">„Abschnitt 4 „Anerkennung in Lehrerlaufbahnen““</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 25 Anerkennung der Berufsqualifikation“</p>	

Bisherige Bestimmungen zum Lehramtsberuf in der EGDiplAnerkVO	Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)	Anmerkungen: (u.a. Änderungen aufgrund der RL 2005/36/EG i.d.F. der RL 2013/55/EU und des BremBQFG)
21.03.19		
	<p>2. Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst: § 25 Anerkennung der Berufsqualifikation“</p> <p>Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation mit der Befähigung für ein Lehramt an Schulen wird durch die Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen geregelt.“</p>	
	<p>Artikel 3</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>Beschlossen, Bremen, den Der Senat</p>	

Stellungnahme Gewerkschaften

DGB



**Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bremen-Elbe-Weser**

DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofplatz 22-28 | 28195 Bremen
Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Kinder und Bildung
Claudia Krahnke, Referat 21
Rembertiring 8 – 12
28195 Bremen
- Via Mail -

Stellungnahme des DGB zur Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufqualifikationen 13. März 2019

Annette Düring
Vorsitzende
DGB Bremen-Elbe-Weser
annette.duering@dgb.de
Telefon: 0421-33576-10
Telefax: 0421-33576-60
düte
Bahnhofplatz 22-28
28195 Bremen
bremen.dgb.de

Sehr geehrte Frau Krahnke,

Wir kommen Ihrer Bitte um Stellungnahme gerne nach und geben zur Vorlage wie folgt Stellung.

Zunächst begrüßen wir die Berücksichtigung beider Fächerkataloge, so dass auch die Fächer für den Gegenstand der Verordnung berücksichtigt werden können, die nur im Referendariat ausgebildet werden.

Ebenso begrüßen wir die Anrechnung lehramtsbezogener Qualifizierungsmaßnahmen für ein Fach, so dass die Zeitspanne für Ausgleichsmaßnahmen erreicht wird.

Wir geben zu bedenken, dass Regelungen in § 7 Abs. 6 verändert werden sollten.

Wir empfehlen, dass der Nachweis für das **Sprachkompetenzniveau „C 2“** nicht nur durch punktuelle Prüfungen an einem Tag erbracht werden muss. Insofern wäre eine Überarbeitung des Verfahrens anzustreben.

Weiterhin ist die Formulierung einer selbständigen Weiterbildung während einer Ausgleichs- bzw. Qualifizierungsmaßnahme zu überdenken, zumal es beispielsweise an der Universität Bremen keine Kurse zur Vorbereitung auf eine C 2-Prüfung gibt. Wir regen an, die bisherige Vorgehensweise zu überprüfen und Erfahrungen über den Erfolg „selbständiger Bemühungen“ auszuwerten.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Düring
Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bremen-Elbe-Weser

Name, Adresse und zur Bearbeitung schwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.
Gebücht auf chlorfrei gebleichtem Material.

dbb

Sehr geehrte Frau Krahnke,

gegen den Entwurf der Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrkräfteberufsqualifikation (AV-L)

sind von unseren Fachgewerkschaften keine Bedenken geäußert worden.

Mit freundlichen Grüßen

Carl-Otto Spichal

Geschäftsführer

dbb beamtenbund und tarifunion

landesbund bremen

Kontorhaus

Rembertistr. 28

28203 Bremen

☎ 0421 700043

📠 0421 702826

✉ dbb.bremen@swbmail.de

🌐 www.bremen.dbb.de

Datenschutzerklärung:

<https://www.dbb-bremen.de/impressum-und-datenschutzerklaerung/>

Stellungnahme PR-Schulen Bremen

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Personalrat -Schulen

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Personalrat –Schulen bei der Senatorin für Kinder und Bildung
Willy-Brandt-Platz 7 28215 Bremen

Senatorin für Kinder und Bildung
SV

Auskunft erteilt
Frau Hanauer

Zimmer

Tel. 0421 361-4667/6044
Fax 0421 361-16291

E-Mail:
pr-schulen@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 15.03.2019

Entwurf einer Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrerberufsqualifikationen (AVL) Stellungnahme des Personalrat Schulen Bremen

Sehr geehrter Herr Pietrzok,

anliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Personalrats Schulen zur Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrerberufsqualifikationen.

In der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie (WMID) vom 14.09.2016 zur AVL heißt es: „Lehrkräfte mit ausländischen Lehrerberufsqualifikationen bringen ein Potenzial für Bremen mit das ausdrücklich wertgeschätzt wird und nicht mehr ... brach liegen darf.“

Dies möchten wir nochmals ausdrücklich unterstützen und auf die Bereicherung hinweisen, die zugewanderte Lehrkräfte – neben dringend benötigten fachlichen und pädagogischen Qualifikationen - auch im Zusammenhang mit sich ändernden gesellschaftlichen Bedingungen in das bremische Bildungssystem einbringen können.

Im vorliegenden Entwurf der AVL sehen wir an verschiedenen Stellen Vorgaben, die dem oben genannten Ziel entgegenwirken. Diese werden wir in unserer Stellungnahme zunächst in einem zusammenfassenden Abschnitt aufzeigen und im zweiten Teil auf einzelne, aus unserer Sicht problematische, Paragraphen eingehen.

Lehrerberufsqualifikationen in einem Unterrichtsfach

Ein Hauptproblem sehen wir darin, dass es in der überwiegenden Zahl der Länder – anders als in Deutschland – Lehrämter mit nur einem Unterrichtsfach gibt.

Hierin liegt zunächst einmal nur ein quantitativer, nicht, wie schon mehrfach aus Ihrem Hause geäußert, ein qualitativer Unterschied, dem diese Verordnung aus unserer Sicht nur sehr unzureichend Rechnung trägt.

Wenn Lehrkräfte, deren Qualifikation abgesehen vom Fehlen des zweiten Faches eigentlich anerkannt werden könnte, grundsätzlich als nicht ausreichend qualifiziert bewertet werden, wird es schwierig bzw. unmöglich werden überhaupt jemanden direkt als geeignete Lehrkraft anzuerkennen. Die Form der deutschen Lehramtsausbildung wird damit deutlich über die anderer Länder, die durchaus im Bildungsvergleich besser als Deutschland abschneiden können, gestellt.

Bremen täte gut daran, wenn der Wunsch zur Gewinnung fachlich und pädagogisch qualifizierter ausländischer Lehrkräfte ernst gemeint ist, die formalen Hürden nicht zu hoch anzulegen.

Wir begrüßen an dieser Stelle die Möglichkeit, dass über die Anpassungsmaßnahmen Möglichkeiten geschaffen werden, ein Lehramt mit zwei Unterrichtsfächern zu erlangen – das ist aber nicht für alle Antragssteller*innen ein gangbarer und vielleicht auch nicht immer ein sinnvoller Weg.

Lehrbefähigung in einem Fach

In der Verordnung ist an verschiedenen Stellen von einer Lehrbefähigung in einem Fach die Rede. Damit schaffen Sie eine neue Lehrkräftegruppe. Welchen Status sollen diese Beschäftigte haben? Wie sollen Stundenumfang und Vergütung aussehen? Wir befürchten, dass es durch die Lehrbefähigung in einem Fach zu einem Zwei-Klassen-System bei den Unterrichtenden kommt. Die einen mit „richtiger“ Lehrbefähigung, die anderen mit einer Lehrbefähigung in einem Fach. Die Tätigkeit im Schulalltag wird jedoch oft dieselbe sein.

Eignungsprüfung

Es gibt einen Widerspruch zwischen der Forderung des BremBQFG §11 (2), wo es heißt „Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede ... zu beschränken“ und dem Umstand, dass als geeignetes Verfahren in §3(5) mindestens eine Unterrichtspraktische Prüfung (UPP) vorgesehen ist. Die wesentlichen Unterschiede können aber durchaus auch in nicht primär unterrichtlichen Bereichen festgestellt werden. Dann wäre eine UPP nicht das geeignete Mittel. Auch für solche Fälle sollte ein geeignetes Verfahren eingeplant werden.

Als positiv ist die Möglichkeit anzusehen, dass die teilnehmenden Personen an einer Schule hospitieren können. Der Zeitraum von maximal vier Wochen erscheint uns aber zu kurz. Damit die Hospitation im Hinblick auf die dann folgende Unterrichtspraktische Prüfung einen Sinn entfaltet, muss in diesem kurzen Zeitraum eine geeignete Lerngruppe ausgewählt werden, in der sich die Prüfung mit einem nachvollziehbaren Anschluss an den dort vorgesehenen Unterricht durchführen lässt. Die Teilnehmer*innen sollte unbedingt die Möglichkeit haben, in der Lerngruppe, in der die UPP stattfindet, auch zu unterrichten. Noch schwieriger wird es, wenn für zwei Prüfungen Lerngruppen gefunden werden müssen. Aus unserer Sicht wären auch die drei Wochen, die maximal zwischen Hospitation und Prüfung liegen sollen, noch zu lang. Das Ziel sollte sein, die Prüfung aus einer ausreichend langen Hospitation heraus durchzuführen.

Zu einem echten Hindernis wird diese Eignungsprüfung, wenn es um das Prüfungsthema und den -termin geht. Im Widerspruch zu allen anderen UPP, die uns bisher bekannt sind, schlagen nicht die Prüflinge aus dem Unterrichtsgeschehen heraus ein sinnvolles Thema vor, sondern die Prüferin oder der Prüfer legen das Thema in Absprache mit der Schulleitung fest. Dieses vorgegebene Thema wird dem Prüfling dann eine Woche (bzw. bei zwei UPP zwei Wochen) vor der Prüfung mitgeteilt. Die Schriftliche Planung soll zwei Werktage vor der Prüfung abgegeben werden – also hat ein Prüfling maximal fünf Tage Zeit, je nachdem, wie die Werkzeuge liegen, um eine Prüfungsstunde – in einer Lerngruppe, in der er oder sie hoffentlich wenige Male hospitiert/unterrichtet hat – vorzubereiten und die schriftliche Planung einer Unterrichtsreihe anzufertigen. Wenn in zwei Fächern geprüft wird – auch wenn

die Zeit dann insgesamt ein wenig länger ist (nicht aber die Hospitationsmöglichkeit) – sollen dann zu allem Überfluss beide UPP an einem Tag stattfinden.

Ob und wie eine Lehrkraft, deren Qualifikation nicht aus dem deutschen oder gar bremischen Schulsystem hervorgeht, aufgeklärt wird über die Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe, die an die schriftlichen Planungen der Unterrichtsreihe und des Unterrichts gelegt werden, wird in der Verordnung überhaupt nicht erwähnt.

Im Prüfungsgespräch sollen dann u. a. „Fragen zu rechtlichen Voraussetzungen der Arbeit in Schulen im Land Bremen“ gestellt werden. Bei der Prüfung geht es aber in erster Linie darum, festzustellen, ob eine im Ausland erworbene Lehramtsqualifikation anerkannt werden kann, und nicht um die Frage wie gut sich ein/e Antragssteller/in im bremischen Schulwesen und -recht auskennt. Dies könnte z.B. Inhalt eines Fortbildungsangebots sein, dass man ausländischen Lehrkräften, die in den bremischen Schuldienst eintreten, eröffnet.

Wie man in dem geschilderten Ablauf nur die Bereiche prüfen kann, die, wie in §11 beschrieben, „von den Befähigungsnachweisen der teilnehmenden Personen nicht abgedeckt werden“, bleibt schleierhaft. Wie soll das gewährleistet werden und gibt es Erkenntnisse darüber, wo bei den bisherigen Antragsstellern die „wesentlichen Unterschiede“ lagen?

Es bleibt abzuwarten ob - angesichts der oben geschilderten Voraussetzungen - die überarbeitete Eignungsprüfung nun dazu führt, dass Menschen, die sich um Anerkennung ihrer Lehrerberufsqualifikation in Deutschland bemühen, diese Alternative nun wählen – die bisherige Eignungsprüfung wurde jedenfalls nie ausgewählt. Wir sehen jedenfalls an dieser Stelle erheblichen Verbesserungsbedarf.

Anmerkungen zu einzelnen Paragrafen

§3 (1)

Hier heißt es „Das Staatliche Prüfungsamt kann verlangen, dass von der antragsstellenden Person weitere Nachweise beigebracht werden, soweit diese für die Anerkennung ... notwendig sind.“ Wir fragen uns, welche Nachweise dies sein sollen, die nicht bereits in der umfangreichen Auflistung aus §12 BremBQFG enthalten sind. Wir bitten nochmals um Präzisierung oder Beispiele.

§4(2)

Schaffung einer neuer Lehrkräftegruppe. Wie soll der Status sein? Wie sehen Stundenumfang und Vergütung aus? Der PR befürchtet, dass es dadurch zu einem Zwei-Klassen-System bei den Unterrichtenden kommt. Die einen mit einer „richtigen Lehrbefähigung“, die anderen mit einer Lehrbefähigung für ein Fach- die Tätigkeit wird aber im Schulalltag dieselbe sein.

§7 (6)

Zum Sprachniveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens – also muttersprachlichem Niveau – als Voraussetzung zur Anerkennung der Lehramtsbefähigung haben wir uns bereits hinlänglich in unseren Stellungnahmen zum BremLAG und zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter geäußert. Hier möchten wir noch einmal bekräftigen, dass es aus unserer Sicht notwendig ist, entsprechende Unterstützungsangebote seitens der Senatorin für Kinder und Bildung zur weiteren sprachlichen Qualifizierung vorzuhalten und die Antragssteller*innen nicht mit dieser Aufgabe allein zu lassen.

§26 (4) und §33 (5)

Bei vorzeitiger Entlassung müssen die Mitbestimmungsgremien einbezogen werden.

§33 (3)

Warum bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung zwar eine Wiederholung, nicht aber eine Fortsetzung des berufspraktischen Anpassungslehrgangs ermöglicht wird, ist nicht nachvollziehbar, insbesondere dann nicht, wenn die Prüfung bereits vor Ablauf der 18 Monate abgelegt wurde. Eine Fortsetzung auch des berufspraktischen Anpassungslehrgangs sollte dann vorgesehen sein, um den Teilnehmer*innen die Möglichkeit zu geben, Defizite abzubauen.

§35 (3)

Die Mentoren in den Schulen müssen nach dem üblichen Verfahren, das auch bei Referendar*innen gilt, entlastet werden. Auch auf ihre Begleitung kommt es bei einer erfolgreichen Integration der Teilnehmer*innen in das bremische Schulsystem an.

§36 (5)

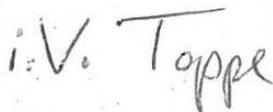
Wir begrüßen die Durchführung eines Feedback- und Perspektivgespräches, wenn ein Nichtbestehen des Anpassungslehrganges droht. Analog zur Vorgehensweise bei Referendaren sollte die Interessensvertretung hier eingebunden werden.

Abschließend möchten wir festhalten, dass es in der vorgelegten Verordnung leider weiterhin viele Hindernisse gibt, die es Lehrkräften aus anderen Ländern sehr schwer machen, eine vollwertige Anerkennung ihrer Qualifikation zu erreichen.

Der deutliche Wille, ausländischen Lehrkräften die Chance zu geben in ihrem Beruf in Bremen anerkannt zu werden, ist oft nicht zu erkennen. Hier gibt es erheblichen Nachbesserungsbedarf.

Vermieden werden muss in jedem Fall, dass über eine Lehrbefähigung in einem Fach quasi Lehrkräfte zweiter Klasse geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzende

Ø- 122-10 -

Ø - 21-12 -

Ø - 21-6 -

Stellungnahme PR-Schulen Bremerhaven

Von: Suhr, Elke [mailto:Elke.Suhr@magistrat.bremerhaven.de] **Im Auftrag von** Personalrat Schulen

Gesendet: Donnerstag, 14. März 2019 13:54

Betreff: STN PR Schulen BRHV Einleitung des Beteiligungsverfahrens Entwurf der AV-L

Sehr geehrte Frau Krahnke,

anbei ein sehr kurze Stellungnahme des PR Schulen Bremerhaven. Aufgrund der gegebenen kurzen Zeit, können wir nicht ausführlicher Stellung beziehen. Dies ist. In Anbetracht dass das Verfahren seit

2016 in der Bearbeitung ist, ist das aus unserer Sicht sehr bedauerlich. Letztendlich möchten wir das Verfahren aber nicht weiter aufhalten, da es wichtig ist, dass dies VO endlich verabschiedet wird.

Stellungnahme des Personalrats Schulen zum Entwurf der Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrberufsqualifikation (AV-L)

Grundsätzlich begrüßt der Personalrat eine entsprechende Anerkennungsverordnung.

Wir begrüßen die hinzugekommen Berücksichtigung beider Fächerkataloge und die Anerkennung des Faches Deutsch als Zweitsprache bzw. Fremdsprache (DaZ/DaF).

Weiterhin als kritisch sehen wir die Anforderung, das Sprachkompetenzniveau C2 als Prüfungsleistung erbringen zu müssen, wenn es gleichzeitig bei Masterabsolvent*innen einer Universität in Deutschland als gegeben vorausgesetzt wird. Der Abschluss einer Anerkennungsmaßnahme müsste entsprechend als gleichwertig aberkannt werden. Hier wird doch mit zweierlei Maß gemessen, besonders wenn wir Hochschulabsolvent*innen ohne LA Abschluss, ohne weitere Auflagen für den Schuldienst einstellen können.

Mit freundlichen Grüßen
Elke Suhr

Elke Suhr
Vorstandsvorsitzende
Magistrat der Stadt Bremerhaven
PR Schulen
Stadthaus 1/H
7. Etage Zimmer 703-705
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42
27576 Bremerhaven
Telefon: 0471 590-2602 oder -2754, Fax: 0471 590-350-2754
E-Mail: Elke.Suhr@magistrat.bremerhaven.de
Internet: www.bremerhaven.de

Stellungnahme SBV-Schulen Bremerhaven

Von: Toborg, Karen [mailto:Karen.Toborg@magistrat.bremerhaven.de]

Gesendet: Donnerstag, 14. März 2019 14:17

Betreff: STN SBV-Schulen BRHV AW: Einleitung des Beteiligungsverfahrens Entwurf der AV-L

Guten Tag,

bezüglich des Entwurfes der AV-L vom 19.02.2019 schließt sich die SBV-Schulen Bremerhaven den Ausführungen des PR-Schulen Bremerhaven an.

Mit freundlichem Gruß

Karen Toborg

Schwerbehindertenvertretung – Schulen

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Kaufmännische Lehranstalten Bremerhaven

Max-Eyth-Platz 3 – 4
27568 Bremerhaven

Tel.: 0471 391353-0

E-Mail: Karen.Toborg@magistrat.bremerhaven.de

Stellungnahme norddeutsche Bundesländer im Konsultationsverfahren

Hamburg

Von: Reese, Arnd <arnd.reese@personalamt.hamburg.de>

Gesendet: Dienstag, 19. März 2019 08:17

Betreff: AW: Einleitung des Beteiligungsverfahrens Entwurf der AV-L

Guten Morgen Frau Oeltjen,
wenn auch leicht verspätet, hier noch die Rückinfo auf Hamburg, dass gegen das Vorhaben unter dem Blickwinkel der NDK (gleichgerichtete Entwicklung, Wahrung der dienstherrnübergreifenden Mobilität) auch nach Einschätzung der inhaltlich zuständigen Behörde für Schule und Berufsbildung keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Arnd Reese

Mecklenburg-Vorpommern

Von: Curth, Annett <Annett.Curth@im.mv-regierung.de>

Gesendet: Freitag, 15. März 2019 13:08

Betreff: AW: Einleitung des Beteiligungsverfahrens Entwurf der AV-L

Sehr geehrte Frau Oeltjen,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hinsichtlich des Änderungsentwurfes der Anerkennungsverordnung ergeht von hier und seitens des beteiligten Bildungsministeriums Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Annett Curth

19048 Schwerin
Telefon: +49 385 588 2163
Telefax: +49 385 588482 2163
E-Mail: annett.curth@im.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

Niedersachsen

Von: Seeck, Stefanie (MI) <Stefanie.Seeck@mi.niedersachsen.de>

Gesendet: Donnerstag, 14. März 2019 10:01

Betreff: WG: Einleitung des Beteiligungsverfahrens Entwurf der AV-L

Sehr geehrte Frau Oeltjen,

nach Beteiligung des Kultusministeriums wird eine Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf von hiesiger Seite nicht als notwendig erachtet. Das Kultusministerium hat jedoch darauf hingewiesen, dass sich ggf. Auswirkungen auf die Eingruppierung als Nichterfüller in der Form ergeben könnten, dass die Lehrkräfte mit der festgestellten Gleichwertigkeit aus Bremen in Niedersachsen eine höhere Eingruppierung realisieren können, als die Lehrkräfte mit ausländischer Lehramtsausbildung, die in Niedersachsen die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation beantragt haben und für die keine Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung für ein Fach eines Lehramts festgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Stefanie Seeck

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

-Referat Z2-

(Allgemeines Beamtenrecht, Personalvertretungsrecht)

Lavesallee 6, 30169 Hannover

Tel.: +49-511 -120 6268

<mailto:stefanie.seeck@mi.niedersachsen.de>

www.mi.niedersachsen.de

Stellungnahmen Verbände/Vereinigungen

Deutscher Hochschulverband (DHV) – Landesverband Bremen

Von: Dr. Ulrike Preißler [<mailto:preissler@hochschulverband.de>]

Gesendet: Sonntag, 3. März 2019 19:45

Sehr geehrte Frau Senatorin,

sehr geehrte Frau Krahnke,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs der Anerkennungsverordnung und die gewährte Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Bremen - sieht von der Abgabe einer Stellungnahme beim vorliegenden Entwurf ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Preißler

Geschäftsführerin
Landesverband Bremen des Deutschen Hochschulverbandes

Bremischer Richterbund

Von: Helberg, Andreas (Landgericht Bremen) [mailto:andreas.helberg@landgericht.bremen.de]
Gesendet: Dienstag, 12. März 2019 09:38
Betreff: AW Brem.Richterb:K.STN. 26.02.2019 Einleitung des Beteiligungsverfahrens Entwurf der AV-L

Sehr geehrte Frau Krahnke,

vielen Dank für die Erinnerung. Der Bremische Richterbund wird keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Helberg
Bremischer Richterbund
- Vorsitzender –
c/o Landgericht Bremen
Domsheide 16
28195 Bremen
Tel. +49421/361-4260
E-Mail: kontakt@richterverein-bremen.de

Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

Von: Traub, Friedemann (Oberverwaltungsgericht Bremen)
[mailto:Friedemann.Traub@ovg.bremen.de]
Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 11:36
Betreff: STN: 26.02.19 BDVR Einleitung des Beteiligungsverfahrens Entwurf der AV-L

Sehr geehrte Frau Krahnke,

wir verzichten auf die Abgabe einer Stellungnahme im vorliegenden Fall.

Mit freundlichen Grüßen
Friedemann Traub
Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
- Vorsitzender -
Oberverwaltungsgericht Bremen
Justizzentrum Am Wall
Am Wall 198, 28195 Bremen
Tel.: +49 421 361- 10535; Fax: +49 421 361- 4172
E-Mail: bremen@bdvr.de